BERICHT UND ANTRAG

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS

(Revision Vereinsrecht)

Behandlung im Landtag		
	Datum	
1. Lesung		
2. Lesung		
Schlussabstimmung		

Nr. 32/2024

INHALTSVERZEICHNIS

		S	eite
Zusaı	nmen	fassung	5
Zustä	indige	s Ministerium	7
Betro	offene	Stellen	7
I.	BERIO	CHT DER REGIERUNG	9
1.	Ausga	angslage	9
	1.1	Allgemeines	
	1.2	Non-Profit-Organisationen (NPOs)	
		1.2.1 Allgemeines	
		1.2.2 Definition NPO	. 14
		1.2.3 Risiken im NPO-Bereich	16
		1.2.4 Statistik	18
	1.3	Letzte Änderungen im Vereinsrecht	18
	1.4	Entwicklungen in der Schweiz	. 19
2.	Begri	ündung der Vorlage	. 21
	2.1	Allgemeines	. 21
	2.2	Verbesserung der Transparenz von Vereinen mit erhöhtem	
		Risiko für Terrorismusfinanzierung und Sicherstellung des	
		Zugangs zu relevanten Informationen und Unterlagen	. 22
	2.3	Beseitigung von Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der	
		Verpflichtung zur Bestellung einer Person nach Art. 180a PGR	
	2.4	Erlangung der Rechtspersönlichkeit	
	2.5	Aufbewahrungspflichten für sämtliche Verbandspersonen	
	2.6	Wirtschaftliche Vereinszwecke	
	2.7	Vererbbarkeit von Mitgliedschaftsrechten	33
3.	Schw	verpunkte der Vorlage	33
	3.1	Definition des gemeinnützigen Vereins und Verpflichtung zur	
		Eintragung in das Handelsregister sowie Ausnahmen von der	
		Eintragungspflicht	. 34
	3.2	Aus der Verpflichtung zur Eintragung in das Handelsregister	
		resultierende Folgeverpflichtungen	. 37
		3.2.1 Bestellung eines Repräsentanten und Bestellung einer	
		Parson nach Art 180a DGP	27

		3.2.2 Mitgliederverzeichnis	39
	3.3	Aufbewahrungspflichten für sämtliche Verbandspersonen	40
4.	Verr	nehmlassung	41
	4.1	Allgemeines	41
	4.2	Ergebnisse der Vernehmlassung	43
5.	Erlä	uterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter	
	Beri	icksichtigung der Vernehmlassung	51
	Ges	etz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts	51
6.	Verf	assungsmässigkeit / Rechtliches	74
7.	Ausv	wirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	74
	7.1	Neue und veränderte Kernaufgaben	74
	7.2	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche	
		Auswirkungen	76
	7.3	Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf	
		deren Umsetzung	76
	7.4	Evaluation	
II.	ANT	RAG DER REGIERUNG	78
Ш	RFG	IERLINGSVORI AGE	79

ZUSAMMENFASSUNG

Das Thema des Missbrauchs von Rechtsträgern für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung steht seit einigen Jahren im Fokus sowohl der internationalen und nationalen Medien und Organisationen zur Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung als auch der Politik. Dabei ist das Risiko nicht auf Handelsgesellschaften und vermögensverwaltende Strukturen für privatnützige Zwecke beschränkt. Verschiedenen Studien zufolge können gerade gemeinnützige Organisationen ein besonderes Risiko für Terrorismusfinanzierung darstellen. Während es in Liechtenstein für die gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten ein enges Regelungsgeflecht sowie eine entsprechende Aufsicht gibt, sind die Anforderungen an gemeinnützige Vereine aus heutiger Sicht vergleichsweise niedrig. Dies bei gleicher Gefahr, denn das Sammeln oder Verteilen von Geldern für gemeinnützige Zwecke kann als Deckmantel für Terrorismusfinanzierung dienen.

Die Financial Action Task Force (FATF) gibt Empfehlungen heraus, um den Missbrauch von Rechtsträgern für Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie von gemeinnützigen Organisationen für Zwecke der Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Liechtenstein orientiert sich bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung neben den europarechtlichen Vorgaben an den Standards der FATF und ist seit 1999 Mitglied von Moneyval, einem Regionalgremium nach dem Vorbild der FATF.

Wie die FATF überprüft auch Moneyval bei seinen Mitgliedstaaten regelmässig die Qualität der nationalen Regelungen zur Umsetzung der 40 FATF-Empfehlungen, zuletzt in Liechtenstein im September 2021. Moneyval hat den daraus resultierenden fünften Länderbericht (Mutual Evaluation Report vom Mai 2022) am 29. Juni 2022 veröffentlicht. Liechtenstein schnitt dabei gesamthaft gesehen sehr aut ab.

Im Zuge dieser Länderprüfung zeigten sich jedoch Mängel im Vereinsrecht. Auch wenn es nach dem aktuellen Kenntnisstand bislang keinen einzigen bekannten Missbrauchsfall eines gemeinnützigen Vereins gegeben hat, sollen dennoch die Verbesserungsvorschläge aus dem Länderbericht mit der gegenständlichen Vorlage umgesetzt werden. Dies unter anderem auch deshalb, weil die Schweiz ebenso vergleichbare Anpassungen im Vereinsrecht vorgenommen hat und das Schweizer

Vereinsrecht Rezeptionsvorlage für das liechtensteinische Vereinsrecht ist. Ausserdem soll mit der gegenständlichen Vorlage einem möglichen «De-Risking» von gemeinnützigen Vereinen mit einem höheren Risiko für Terrorismusfinanzierung entgegengewirkt und das noch nicht sehr stark vorhandene Bewusstsein bei Vereinen bezüglich des latent vorhandenen Missbrauchspotentials geschärft werden.

Insbesondere soll die Transparenz von Vereinen dadurch verbessert werden, dass Vereine, die überwiegend Vermögenswerte für gemeinnützige Zwecke sammeln oder verteilen, der Verpflichtung zur Eintragung in das Handelsregister unterliegen. Ausnahmen von der Eintragungspflicht für gemeinnützige Vereine sind in bestimmten Fällen möglich. Zudem sollen diese eingetragenen Vereine verpflichtet werden, einen Repräsentanten zu bestellen, wodurch der Zugang der inländischen Behörden, insbesondere der Strafverfolgungsbehörden, zu Informationen und Dokumenten von gemeinnützigen Vereinen in Verdachtsfällen sichergestellt werden soll. Weiters sollen die eingetragenen Vereine verpflichtet werden, ein Mitgliederverzeichnis zu führen und aufzubewahren, sodass neben Informationen zu den Vorstandsmitgliedern auch Angaben zu den Mitgliedern des Vereins vorliegen. Dasselbe soll neu auch für revisionspflichtige Vereine gelten. Ausserdem soll eine klare Regelung betreffend das Erfordernis einer sog. Art. 180a-Person für bestimmte Vereine künftig für mehr Rechtssicherheit sorgen. Die genannten Massnahmen werden als zielgerichtet und risikobasiert erachtet, um somit letztlich eine Überregulierung des Sektors der gemeinnützigen Vereine bzw. einen Rückgang von gemeinnützigen Aktivitäten zu vermeiden.

Vereine, die nicht überwiegend Vermögenswerte für gemeinnützige Zwecke sammeln oder verteilen, wie beispielsweise Sport- und Freizeitvereine, fallen nicht unter die neuen Bestimmungen und müssen somit auch keinen administrativen Mehraufwand befürchten.

Weitere Änderungen der Vorlage betreffen schliesslich sämtliche Verbandspersonen. So wird eine Aufbewahrungspflicht für die Gründungsdokumente vorgesehen. Zudem sind diese Dokumente auch nach Auflösung und Liquidation für eine Dauer von zehn Jahren aufzubewahren. Währenddessen ist von den zuständigen Personen jeweils dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Dokumente innert angemessener Frist im Inland zur Verfügung stehen. Die Missachtung dieser Aufbewahrungspflichten soll sanktioniert werden können. Diese Änderungen erfolgen

aufgrund der FATF-Empfehlungen sowie einer entsprechenden Kritik im Länderbericht von Moneyval.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Amt für Justiz

Vaduz, 9. April 2024

LNR 2024-507

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (Revision Vereinsrecht) zu unterbreiten.

I. <u>BERICHT DER REGIERUNG</u>

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Allgemeines

Anlass für die gegenständliche Gesetzesvorlage sind die Ergebnisse der fünften Evaluationsrunde Liechtensteins 2021 durch Moneyval.

Liechtenstein misst dem Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung seit Jahren höchste Priorität zu und verfolgt in diesem Bereich eine Null-Toleranz-Politik. Als Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) hat Liechtenstein sowohl die 4. und 5. EU-Geldwäscherei-Richtlinie als auch die Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers umgesetzt. Liechtenstein orientiert sich zudem an den internationalen Standards der Financial

Action Task Force (FATF) und ihren Empfehlungen¹ und ist seit 1999 Mitglied von Moneyval, dem Expertenausschuss des Europarates für die Bewertung von Massnahmen gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, der als Regionalgremium nach dem Vorbild der FATF im Jahr 1997 gegründet wurde.² Moneyval ist assoziiertes Mitglied der FATF und erstattet der FATF regelmässig Bericht.

Die FATF-Empfehlungen stellen aufgrund der unterschiedlichen Rechts- und Finanzsysteme der einzelnen Länder Mindeststandards dar, die durch jeweils geeignete Massnahmen unter Berücksichtigung der Länderspezifika umzusetzen sind. Die FATF-Empfehlungen werden auch von Nichtmitgliedern umgesetzt und vom Internationalen Währungsfonds (IWF) sowie der Weltbank als internationale Normen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung anerkannt.

Wie die FATF überprüft auch Moneyval bei seinen Mitgliedstaaten regelmässig die Qualität der nationalen Regelungen zur Umsetzung der 40 FATF-Empfehlungen und bewertet die Wirksamkeit des nationalen Systems zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Im Rahmen der fünften Evaluationsrunde wurde im September 2021 die Umsetzung der FATF-Empfehlungen in Liechtenstein durch Moneyval geprüft.

Moneyval hat den daraus resultierenden fünften Länderbericht (Mutual Evaluation Report [MER] vom Mai 2022) am 29. Juni 2022 veröffentlicht.³ Liechtenstein schnitt im Vergleich zu den anderen bereits geprüften Ländern sehr gut ab und

FATF-Empfehlungen, Stand November 2023: https://www.fatf-gafi.org/en/publications/Fatfrecommendations/Fatf-recommendations.html.

https://www.coe.int/en/web/moneyval.

Mutual Evaluation Report (MER) Liechtenstein vom Mai 2022: https://rm.coe.int/moneyval-2022-6-mer-liechtenstein/1680a71000.

wurde aufgrund des positiven Berichts dem regulären Moneyval-Berichtsprozess unterzogen.

Im Bereich des Vereinsrechts wurden jedoch Schwachpunkte aufgezeigt. Während das Bewusstsein für das Risiko der Terrorismusfinanzierung und die Aufsicht bei den gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten als gut bis sehr gut bewertet wurden, wurden dieselben Punkte bei den Vereinen als wenig oder gar nicht vorhanden eingestuft.⁴

Der Länderbericht/MER⁵ hält dazu fest, dass Non-Profit-Organisationen (NPOs)⁶ durch drei Behörden beaufsichtigt würden. Die Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) sei dafür verantwortlich, dass das Vermögen der ihr unterstellten gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten zweckgemäss verwaltet und verwendet werde, die Finanzmarktaufsicht (FMA) beaufsichtige Sorgfaltspflichtige gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis I und n bis t des SPG⁷ und die Steuerverwaltung (STV) sei die zuständige Behörde, um sicherzustellen, dass gemeinnützige Stiftungen, Anstalten und Vereine ihren Verpflichtungen zur Einreichung von Unterlagen nachkommen und diese Anforderungen fortlaufend erfüllen würden. Vereine seien somit keiner (direkten) Beaufsichtigung durch die FMA oder die STIFA unterstellt und unterstünden damit lediglich der Steueraufsicht durch die STV. Dies liege daran, dass trotz gesetzlicher Vorgabe das Erfordernis eines qualifizierten Mitglieds in der Verwaltung (in Liechtenstein eine sog. Person nach Art. 180a PGR) bei Vereinen in der

Bezüglich dieses Kritikpunktes ist festzuhalten, dass im Zuge der Länderprüfung durch Moneyval lediglich Gespräche mit einem gemeinnützigen Verein geführt worden sind, um das Bewusstsein für das Risiko der Terrorismusfinanzierung zu beurteilen (siehe MER 2022, S. 113: «The association met onsite did not have any knowledge in this field.»; MER 2022, S. 115: «This was not confirmed for the association met onsite.»).

⁵ MER 2022, S. 226 f.

⁶ Nicht gewinnorientierte Organisationen.

Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBI. 2009 Nr. 47, LR-Nr. 952.1.

Praxis nicht umgesetzt werde. Bestimmte Massnahmen seien hinsichtlich gemeinnütziger Vereine zwar umgesetzt worden, jedoch handle es sich nicht um eine risikobasierte Überwachung bzw. Beaufsichtigung. Der vor Ort angetroffene Verein hätte zudem kein gutes Verständnis für die Risiken gehabt, denen er ausgesetzt sein könnte. Ihm seien die Verpflichtungen aus den Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung sowie die Möglichkeiten, Vereine für Terrorismusfinanzierung zu missbrauchen, nicht bekannt gewesen. 9

Entsprechend wurde zur FATF-Empfehlung 8 betreffend NPOs festgehalten, dass abgesehen von der Steueraufsicht keine risikobasierte Überwachung bzw. Beaufsichtigung in Bezug auf gemeinnützige Vereine vorhanden sei. Zudem wurde betreffend FATF-Empfehlungen 8 und 24 (Transparenz von und wirtschaftliche Berechtigung an juristischen Personen) festgehalten, dass sich Vereine nur unter gewissen Voraussetzungen in das Handelsregister eintragen lassen müssten. ¹⁰

Als vorrangige Massnahme ergeht dann auch die Empfehlung von Moneyval an Liechtenstein, dass die zuständigen Behörden weitere Anstrengungen unternehmen sollten, um risikobasierte Vorschriften zur Überwachung bzw. Beaufsichtigung von NPOs (einschliesslich Vereinen), die ein hohes Risiko für Terrorismusfinanzierung aufweisen, einzuführen und durchzusetzen. Dies sollte jedoch so geschehen, dass die legitimen Aktivitäten von Vereinen nicht beeinträchtigt werden.¹¹

.

⁸ MER 2022, S. 112 ff., 227, 229 und 315.

⁹ MER 2022, S. 100, 113 und 115.

¹⁰ MER 2022, S. 112, 226 f., 261 und 317.

¹¹ MER 2022, S. 18 und 101.

13

Die Herstellung der Konformität der liechtensteinischen Gesetzeslage mit den FATF-Empfehlungen sowie die Verbesserung der Wirksamkeit der entsprechenden Massnahmen ist ein Ziel dieser Vorlage.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich in der Vergangenheit keine konkreten Indizien für Verbindungen von liechtensteinischen Vereinen zu terroristischen Aktivitäten oder Organisationen ergeben haben. Insgesamt ist somit bislang kein Missbrauchsfall in Liechtenstein in Erscheinung getreten. Dennoch ist es der Regierung ein wichtiges Anliegen, das Vereinsrecht anzupassen, um den FATF-Empfehlungen und der darauf basierenden Kritik von Moneyval im Länderbericht/MER nachzukommen und somit das Abwehrdispositiv betreffend gemeinnützige Vereine mit einem erhöhten Risiko für Terrorismusfinanzierung zu stärken. Ausserdem sollen gewisse Rechtsunsicherheiten beseitigt werden, die derzeit in der Praxis im Zusammenhang mit der Art. 180a-Pflicht für Vereine bestehen.

Im Schweizer Zivilgesetzbuch (chZGB)¹² erfolgten aufgrund der Überprüfungen der FATF ebenfalls Änderungen (siehe Ausführungen unter Punkt 1.4). Infolge dieser Abänderungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Vereine mit einem höheren Risiko, die bisher in der Schweiz tätig waren, aufgrund der verschärften Regelungen in der Schweiz auf Liechtenstein ausweichen, sofern die Regelungen hier nicht ebenfalls angepasst werden. Liechtensteins Vereinssektor soll demzufolge nicht zu einem «Ausweichplatz» für missbräuchliche Tätigkeiten werden. Ungeachtet dessen ist darauf hinzuweisen, dass das Schweizer Vereinsrecht Rezeptionsvorlage für das liechtensteinische Vereinsrecht ist und auch aus diesem Grund die Abänderungen der Schweizer Bestimmungen im Wesentlichen nachvollzogen werden sollen.

12

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

Des Weiteren sollen für sämtliche Verbandspersonen Rechtsgrundlagen geschaffen werden, um den Anforderungen aus der FATF-Empfehlung 24 an die Aufbewahrungspflichten sowie bei Verletzung derselben an deren Sanktionierung nachzukommen, womit die sog. *technical compliance* in Bezug auf die Umsetzung der FATF-Empfehlungen verbessert werden soll.

1.2 Non-Profit-Organisationen (NPOs)

1.2.1 Allgemeines

Im vorliegenden Bericht und Antrag werden an diversen Stellen NPOs erwähnt. Dem ist vorauszuschicken, dass es in Liechtenstein keine spezifische Gesetzgebung für NPOs gibt. Je nach Rechtsform fallen sie unter die jeweiligen für sie massgeblichen Bestimmungen. Der Grossteil der NPOs in Liechtenstein ist als gemeinnützige Stiftung, Anstalt oder Verein ausgestaltet.

1.2.2 Definition NPO

Die FATF definiert NPOs in ihrer Empfehlung 8 auf Basis funktioneller Kriterien wie folgt: «Eine juristische Person, eine Rechtsvereinbarung oder Organisation, die sich hauptsächlich damit beschäftigt, Vermögenswerte für wohltätige, religiöse, kulturelle, bildende, soziale oder brüderliche Zwecke oder zur Ausübung anderer Arten von «guten Werken» zu sammeln oder zu verteilen.»

Die FATF hat die Empfehlung 8 und die zugehörige Interpretativnote im Juni 2016 revidiert, um die Kategorien von NPOs, die unter die Anforderungen dieser Empfehlung fallen, einschliesslich der Aufsichtsmassnahmen, zu klären. Eine weitere Revision der Empfehlung 8 und der zugehörigen Interpretativnote erfolgte im Oktober 2023, um die Umsetzung fokussierter, zielgerichteter und risikobasierter Massnahmen zu stärken. Insbesondere diente die letzte Revision dazu, sicherzustellen, dass NPOs nicht unverhältnismässigen Vorschriften unterworfen werden,

die letztlich im Sinne einer Überregulierung gemeinnützige Aktivitäten beeinträchtigen oder sogar verhindern. Dabei wurde auch klargestellt, dass es nicht erforderlich sei, NPOs als Sorgfaltspflichtige zu klassifizieren bzw. dem Sorgfaltspflichtregime zu unterstellen. Die revidierten Empfehlungen wurden jeweils von den FATF-Mitgliedstaaten und den assoziierten Partnern (unter anderem Moneyval) angenommen. Entsprechend ist Liechtenstein gehalten, diese innerstaatlich umzusetzen.

Entsprechend den FATF-Vorgaben weisen nicht alle NPOs per se hohe Terrorismusfinanzierungsrisiken auf und nicht alle NPOs fallen unter den Anwendungsbereich von Empfehlung 8. Im Sinne der Empfehlung 8 sollen die Länder fokussierte, zielgerichtete und risikobasierte Massnahmen umsetzen, wodurch letztlich NPOs mit höheren Risiken entsprechenden risikominimierenden Massnahmen unterworfen werden sollen. Die FATF-Empfehlung 8 richtet sich demnach in einem ersten Schritt an diejenigen NPOs, welche sich hauptsächlich mit der Sammlung oder Verteilung von Vermögenswerten für gemeinnützige Zwecke beschäftigen. Gemeinnützige Rechtsträger, bei welchen die Sammlung bzw. Verteilung von Vermögenswerten für gemeinnützige Zwecke keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen, sind demzufolge nicht im Fokus der FATF, da sie verhältnismässig geringen Risiken betreffend Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der liechtensteinische Vereinssektor zum überwiegenden Teil aus Vereinen besteht, die nicht unter die funktionelle FATF-Definition von NPOs fallen. Üblicherweise widmen sich liechtensteinische Vereine geselligen, sportlichen oder anderen gemeinschaftlichen Aktivitäten, wobei zwar unter Umständen Mitgliedsbeiträge vereinnahmt werden, aber keine Sammlung oder Verteilung von Geldern für gemeinnützige Zwecke stattfindet. Darunter fallen die klassischen Sportvereine, Gesangsvereine, Interessenvertretungen und Beratungsstellen, welche von ihren Mitgliedern vereinnahmte Beiträge

ausschliesslich zur Deckung ihrer Verwaltungsaufwendungen sowie zur Verfolgung einer gemeinschaftlichen bzw. sozialen Aktivität, sprich innerhalb des Kreises der Vereinsmitglieder, verwenden. Solche Vereine sind von der gegenständlichen Vorlage ausdrücklich nicht betroffen, denn bei Vereinen, die nicht unter die funktionelle FATF-Definition von NPOs fallen, existieren keine bzw. wenn überhaupt nur geringe Risiken in Bezug auf Terrorismusfinanzierung.

Sofern im Folgenden auf NPOs Bezug genommen wird, sind im Kontext dieser Vorlage ausschliesslich jene gemeinnützigen Vereine gemeint, die unter die erwähnte FATF-Definition von NPOs fallen. Zweck dieser Definition ist es, den Anwendungsbereich auf jene NPOs einzuschränken, die aufgrund ihrer Aktivitäten ein mögliches Risikopotential in sich bergen. Dabei wird seitens der Regierung und der zuständigen Behörden insbesondere auch darauf geachtet, dass eine zielgerichtete und risikobasierte Auslegung der FATF-Definition und der damit verbundenen Massnahmen für Vereine erfolgt.

1.2.3 Risiken im NPO-Bereich

Die Risiken im NPO-Bereich werden generell meist als komplexer als diejenigen im Profitsektor angesehen. Der eher tiefe Regulierungsgrad in manchen Ländern zieht terroristische Organisationen an und die Länder verfügen zum Teil über kein oder ein nur wenig wirksames Abwehrdispositiv. Oft scheitert es auch bereits am fehlenden Wissen über die Existenz eines Vereins. Neben der eher eingeschränkten Möglichkeit, Vereine mit erhöhtem Risiko zu identifizieren, wurde seitens Moneyval auch das Bewusstsein des liechtensteinischen NPO-Sektors über diese Risiken als teilweise ungenügend bezeichnet. Die gegenständliche Vorlage soll daher neben der verbesserten Identifikation und Steigerung der Transparenz auch

MER 2022, S. 100, 113, 115

einen Beitrag zur Sensibilisierung der Vereine betreffend die Missbrauchsrisiken im Bereich der Terrorismusfinanzierung leisten und somit das Bewusstsein zu diesem Thema stärken.

Schliesslich sollen die mittels dieser Vorlage vorgeschlagenen Massnahmen auch dazu dienen, einem möglichen «*De-Risking*»¹⁴ von gemeinnützigen Vereinen, die einem höheren Risiko für Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind, durch Finanzinstitute entgegenzuwirken. Gemäss einer Studie der FATF¹⁵ kommt es vor allem dann zum «*De-Risking*», wenn Finanzinstitute hohe Kosten der Compliance, aufsichtsrechtliche Massnahmen oder eine Rufschädigung befürchten oder ganz generell ihren Risikoappetit reduzieren wollen. Schwächen oder Defizite in der Regulierung und dem Aufsichtsregime eines Landes können die Entscheidung von Finanzinstituten für das «*De-Risking*», d.h. den Ausschluss von Kunden, denen man die wirksame Kontrolle ihrer eigenen Risiken nicht zutraut, begünstigen.

Mit den gegenständlich vorgeschlagenen Massnahmen werden die regulatorischen Vorgaben erweitert und wird damit ein Abwehrdispositiv für die genannten Risiken geschaffen, das letztlich auch dazu beiträgt, dass Finanzinstitute basierend auf einer zweckmässigen und wirksamen Regulierung der genannten Vereine reputationsmässige oder andere negative Konsequenzen minimieren bzw. allenfalls sogar ausschliessen können. Dadurch soll dem «*De-Risking*» präventiv begegnet werden.

Die FATF versteht unter «*De-Risking*» das Phänomen, dass Finanzinstitute Geschäftsbeziehungen mit Kunden oder bestimmten Kategorien von Kunden beenden bzw. von Vornherein ausschliessen, um dadurch Risiken zu vermeiden, anstatt diese gemäss dem risikobasierten Ansatz der FATF zu kontrollieren. Siehe in diesem Zusammenhang die FATF-Publikation «High-Level Synopsis of the Stocktake of the Unintended Consequences of the FATF Standards» vom 27. Oktober 2021 (www.fatf-gafi.org/content/fatf-gafi/en/publications/Financialinclusionandnpoissues/Unintended-consequences-project html)

Siehe hierzu die in der FN 13 genannte und verlinkte FATF-Publikation.

1.2.4 Statistik

Es gibt keine Statistik zur Anzahl aller NPOs in Liechtenstein. Ein Ziel dieser Vorlage ist es, die bisher nicht im Handelsregister eingetragenen gemeinnützigen Vereine, die der funktionellen FATF-Definition von NPOs entsprechen und einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, künftig zu identifizieren und somit einer verbesserten Transparenz zuzuführen. Zwar führen die Gemeinden öffentlich einsehbare Listen über jene Vereine, die sich bei ihnen melden; diese Listen sind aber nicht abschliessend. Aufgrund fehlender Statistiken kann demgemäss auch nicht abgeschätzt werden, wie viele Vereine letztlich von den neuen Massnahmen betroffen sein werden. Dies wird sich erst in der künftigen Praxis zeigen.

1.3 Letzte Änderungen im Vereinsrecht

Das Vereinsrecht wurde zuletzt im Jahr 2006 einer umfassenden Revision unterzogen, ¹⁶ nachdem es seit fast 80 Jahren nahezu unverändert geblieben war. Mit der Revision von 2006 sollte insbesondere den Mitgliedern und Gläubigern der vielen liechtensteinischen Vereinen mehr Rechtssicherheit geboten und deren Haftungsrisiko minimiert werden. ¹⁷ Die Revision hatte daher vor allem zwei Kernthemen, nämlich einerseits die Haftung der Mitglieder und andererseits die Revisionspflicht für bestimmte Vereine. Auf der einen Seite sollten die Vereinsmitglieder vor Inanspruchnahme für Schulden des Vereins, auf der anderen Seite aber auch die Forderungen potentieller Gläubiger möglichst geschützt werden. ¹⁸

Im Jahr 2011 wurde Art. 251a PGR (Buchführung) durch einen Verweis auf Art. 1045 Abs. 3 PGR ergänzt, um klarzustellen, dass die Buchführung, wobei es

Gesetz vom 13. Dezember 2006 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBI. 2007 Nr. 38, LR-Nr. 216.0.

¹⁷ Bericht und Antrag Nr. 2006/95, S. 4.

¹⁸ Bericht und Antrag Nr. 2006/95, S. 18.

sich bei den üblichen Freizeitvereinen durchaus um eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung handeln kann, den Erfordernissen nach Art. 1045 Abs. 3 PGR zu entsprechen hat. 19

Trotz dieser Anpassungen bestehen in der Praxis noch einzelne Rechtsunsicherheiten. Diese betreffen vor allem das Erfordernis einer Art. 180a-Person für Vereine. Nach dem derzeitigen Wortlaut von Art. 180a Abs. 1 und Abs. 3 PGR müsste fast jeder Verein über eine Art. 180a-Person verfügen. Eine solche Anforderung ist jedoch nach Ansicht der Regierung für die klassischen kleinen Sport- und Freizeitvereine unverhältnismässig, gleichzeitig aber wohl für gewisse eintragungspflichtige Vereine unabdingbar. Um hier Klarheit und damit Rechtssicherheit zu schaffen, sollen bestimmte eintragungspflichtige Vereine künftig über eine Art. 180a-Person in ihrer Verwaltung (Vorstand) verfügen müssen.

1.4 Entwicklungen in der Schweiz

Das liechtensteinische Vereinsrecht hat sein Vorbild im Schweizer Vereinsrecht. Die Bestimmungen zu den Vereinen in Art. 246 bis 260 PGR entsprechen weitgehend den Art. 60 bis 79 chZGB. Aus diesem Grund sind die Entwicklungen in der Schweiz stets zu beobachten und unter Umständen nachzuvollziehen.

Der vierte Länderbericht/MER der FATF vom 7. Dezember 2016 zur Schweiz enthielt eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der nationalen Rechtsvorschriften, die unter anderem die Vereine betrafen. So empfahl die FATF Transparenzvorschriften, um einen Missbrauch karitativer Organisationen zu verhindern und gleichzeitig deren legitime Aktivitäten zu respektieren.²⁰

¹⁹ Bericht und Antrag Nr. 2011/134.

Vgl. Erläuternder Bericht des Schweizer Bundesrates zur Vernehmlassungsvorlage (Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung) vom 1. Juni 2018.

Zudem sah die FATF generell die Transparenzmassnahmen bei kleinen Vereinsstrukturen als ungenügend an, sofern deren Risiko für Terrorismusfinanzierung nicht von Vornherein ausgeschlossen werden kann.²¹

Im Jahr 2017 gab die Interdepartementale Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (KGGT) Schweiz einen Bericht über die Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung heraus. ²² Darin wurde unter anderem festgestellt, dass eine Gemeinsamkeit aller in der Schweiz bekannt gewordenen Verdachtsfälle die internationale Tätigkeit sei. Gefährdet erschienen dabei insbesondere NPOs, die Dienstleistungen in Konfliktgebieten erbrächten, wo dschihadistische und islamistisch-nationalistische oder ethnonationalistische Terrorstrukturen operierten und die Gefahr von Terrorakten konkret und erheblich sei. Vereine in der Schweiz seien nur geringen staatlichen Kontrollen unterworfen und nur bei den wenigsten würde die Buchführung von einer Revisionsstelle geprüft oder bestehe eine Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister. Ohne diese Pflichten sei es zumeist nicht möglich, Informationen über die Organisation, die Mitglieder und die Finanzierung eines Vereins zu erhalten. Es werde daher empfohlen, Vereine mit spezifischen Risiken zur Eintragung ins Handelsregister und zur Führung eines Mitgliederverzeichnisses zu verpflichten.

Am 26. Juni 2019 wurde eine entsprechende Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG)²³ und weiterer Gesetze verabschiedet.²⁴ Die Vorlage sah

Vgl. Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage vom 1. Juni 2018, S. 23.

Bericht über die Risiken im Bereich der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei Non-Profit-Organisationen (Bericht der interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGGT) vom 28. Juni 2017).

Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG) vom 10. Oktober 1997, SR 955.0.

²⁴ BBI. 2019 5451: https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2019/1932/de.

unter anderem auch eine Abänderung der Bestimmungen über die Vereine (Art. 60 ff. chZGB) vor.

Das revidierte schweizerische GwG ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Seither sind Vereine mit bestimmten Risiken zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet. Ausserdem müssen eintragungspflichtige Vereine Mitgliederverzeichnisse führen sowie durch mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden. Zudem wurden Massnahmen eingeführt für den Fall, dass einem Verein ein vorgeschriebenes Organ fehlt.

Das Ergebnis der Moneyval-Länderprüfung von Liechtenstein 2021 kommt hinsichtlich der Vereine zu einem ähnlichen Schluss wie in der Schweiz.

2. <u>BEGRÜNDUNG DER VORLAGE</u>

2.1 Allgemeines

Das Ergebnis der im Jahr 2021 durchgeführten Moneyval-Länderprüfung hat gezeigt, dass das liechtensteinische Vereinsrecht Schwachpunkte in Bezug auf die Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung aufweist und Verbesserungsbedarf bei der Bewusstseinsschärfung für die diesbezüglichen Risiken besteht.

So sei die Identifikation von gemeinnützigen Vereinen mit einem erhöhten Risiko nicht gewährleistet und damit die Transparenz von solchen Vereinen auch nur eingeschränkt gegeben.²⁵ Darüber hinaus sollen gemäss den Empfehlungen von Moneyval weitere Anstrengungen unternommen werden, um risikobasierte Vorschriften zur Überwachung bzw. Beaufsichtigung von NPOs mit einem hohen Risiko für Terrorismusfinanzierung (einschliesslich Vereinen) einzuführen bzw.

-

²⁵ MER 2022, S. 226 f. und 229.

durchzusetzen, wobei dies so geschehen soll, dass die legitimen Aktivitäten von Vereinen nicht beeinträchtigt werden.²⁶

Die Empfehlungen seitens Moneyval zielen in letzter Konsequenz auch darauf ab, das Risikoverständnis von Vereinen in Bezug auf die Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung zu verbessern und zu fördern. Das Bewusstsein, als Verein für Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, wurde als kaum vorhanden bewertet.²⁷

Mit der gegenständlichen Vorlage wird vorgeschlagen, im Wesentlichen diejenigen Bestimmungen zu berücksichtigen, die im Schweizer Vereinsrecht abgeändert wurden, da die in der Schweiz in Bezug auf Vereine aufgezeigten Risiken aufgrund der Ähnlichkeit der Rechtslage auch für Liechtenstein relevant sind. Dabei soll aber jeweils auf die in Liechtenstein bestehenden rechtlichen Verhältnisse sowie allfällige Spezifika Bedacht genommen werden.

2.2 Verbesserung der Transparenz von Vereinen mit erhöhtem Risiko für Terrorismusfinanzierung und Sicherstellung des Zugangs zu relevanten Informationen und Unterlagen

Um die Kritik von Moneyval hinsichtlich der eingeschränkten Transparenz zu adressieren, sollen Vereine künftig zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sein, wenn sie überwiegend Vermögenswerte sammeln oder verteilen, die für gemeinnützige Zwecke bestimmt sind. Im Sinne eines risikobasierten Ansatzes und zielgerichteter Massnahmen sollen mit der neuen Eintragungspflicht jedoch vorrangig Vereine mit einem sich tatsächlich verwirklichten, erhöhten Risiko für Terrorismusfinanzierung belegt werden. Demgemäss soll es möglich sein, dass sich

MER 2022, S. 18. und 101.

²⁷ MER 2022, S. 100, 113 und 115.

Vereine mit einem geringen Risiko auf Antrag von der Eintragungspflicht ausnehmen lassen können, sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind (siehe Näheres hierzu in den Erläuterungen zu Art. 247 Abs. 4). Auf die Einführung einer generellen Eintragungspflicht für alle Vereine wird insofern bewusst verzichtet.

In der Vernehmlassungsvorlage war vorgesehen, den von Moneyval vorgebrachten Kritikpunkt, dass mangels einer Art. 180a-Person in den Vereinen folglich auch keine «AML/CFT-Aufsicht» oder andere Aufsicht (abgesehen von der Steueraufsicht durch die STV) bestehe oder auch das zwingende Erfordernis einer Art. 180a-Person für gemeinnützige Vereine umzusetzen, womit die Überwachung bzw. Beaufsichtigung von diesen Vereinen besser gewährleistet werden sollte. In den eingegangenen Stellungnahmen wurde jedoch starke Kritik an diesem Erfordernis einer Art. 180a-Person geübt, durch welches insbesondere der zivilgesellschaftlichen Solidarität grosser Schaden zugefügt werden könnte und ein Rückgang der gemeinnützigen Tätigkeiten von den betroffenen Vereinen zu befürchten sei (siehe Näheres dazu unter Punkt 4.2).

Die Regierung ist daher zur Ansicht gelangt, dass das Erfordernis einer Art. 180aPerson, wie in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen, in der Praxis nur schwer
umgesetzt werden kann, vor allem, weil dies zu einer Mehrbelastung von gemeinnützigen Vereinen führen würde. In diesem Zusammenhang ist zudem zu erwähnen, dass die für NPOs relevante FATF-Empfehlung 8 erst vor Kurzem, nämlich im
Oktober 2023 und somit nach der Länderprüfung von Liechtenstein im September
2021, revidiert wurde, und zwar insbesondere vor dem Hintergrund, die Anwendung unverhältnismässiger Massnahmen auf NPOs zu vermeiden, durch die deren
legitime gemeinnützige Aktivitäten beeinträchtigt oder verhindert werden

Dieser Begriff entspricht der Aufsicht über die Sorgfaltspflichtigen durch die FMA.

²⁹ MER 2022, S. 227.

könnten. Nachdem bislang keine Missbrauchsfälle von gemeinnützigen Vereinen in Liechtenstein bekannt sind, der Sektor der gemeinnützigen Vereine gesamthaft betrachtet einem geringen Risiko ausgesetzt ist und auch die FATF nicht die zwingende Notwendigkeit sieht, NPOs als Sorgfaltspflichtige zu klassifizieren bzw. dem Sorgfaltspflichtregime zu unterstellen, wird entgegen der Vernehmlassungsvorlage von einem zwingenden, durchgängigen Erfordernis einer Art. 180a-Person für gemeinnützige Vereine abgesehen. Ein solches Erfordernis soll stattdessen risikobasiert, d.h. im Falle eines zusätzlich erhöhten Risikos zur Anwendung kommen (siehe Näheres hierzu unter Punkt 2.3).

Die Regierung setzt den Fokus darauf, sicherzustellen, dass der Zugang der Strafverfolgungsbehörden im Falle des Verdachts eines Missbrauchs von gemeinnützigen Vereinen für Terrorismusfinanzierung zu allen relevanten Informationen und Unterlagen im Inland stets gewährleistet ist. Dieser Zugang kann durch die Verpflichtung zur Bestellung eines Repräsentanten gemäss Art. 239 PGR gesichert werden, der den liechtensteinischen Behörden als inländische Anlaufstelle bzw. Ansprechperson dient, um Ermittlungen und Untersuchungen von Verdachtsfällen der Terrorismusfinanzierung effektiv zu gewährleisten. Damit wird also die Bezeichnung lediglich einer inländischen Zustelladresse künftig nicht mehr ausreichend sein. Diese Lösung entspricht im Wesentlichen auch der neuen schweizerischen Rechtslage, gemäss welcher eintragungspflichtige Vereine durch eine Person vertreten werden müssen, die Wohnsitz in der Schweiz hat.

Des Weiteren sollen gemeinnützige sowie revisionspflichtige Vereine ein Mitgliederverzeichnis führen und aufbewahren müssen. Die Bestimmungen zur Führung und Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen (Art. 1059 PGR) sollen auf das Mitgliederverzeichnis sinngemäss Anwendung finden. Ausserdem ist vorgesehen, dass die Angaben über jedes Mitglied während zehn Jahren nach der Streichung des entsprechenden Mitglieds aufzubewahren sind. Der Vorstand hat dafür Sorge

zu tragen, dass das Mitgliederverzeichnis und die Angaben hinsichtlich gestrichener Mitglieder innert angemessener Frist im Inland zur Verfügung stehen und der Repräsentant eines gemeinnützigen Vereins Zugang zum Verzeichnis und den Angaben hinsichtlich gestrichener Mitglieder hat.

Wie bereits erwähnt, sind Ausnahmen von der Eintragungspflicht für gemeinnützige Vereine in bestimmten Fällen möglich. Bei den von der Eintragungspflicht ausgenommenen gemeinnützigen Vereinen entfallen auch die Verpflichtungen zur Bestellung eines Repräsentanten sowie zur Führung eines Mitgliederverzeichnisses.

Mit dieser Lösung soll also die Transparenz von gemeinnützigen Vereinen mit einem erhöhten Risiko für Terrorismusfinanzierung gesteigert und durch einen ungehinderten und effektiven Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu allen relevanten Informationen und Unterlagen das Risiko minimiert werden, dass diese Vereine schliesslich für Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. In diesem Zusammenhang wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass bereits nach geltendem Recht auch nicht eintragungspflichtige Vereine verpflichtet sind, den Vermögensverhältnissen angemessene Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Vermögens nachvollzogen werden können (Art. 251a i.V.m. Art. 1045 Abs. 3 PGR). Insofern ist bereits nach den geltenden Vorschriften gewährleistet, dass die Strafverfolgungsbehörden in einem Verdachtsfall von Terrorismusfinanzierung auf eine angemessene Dokumentation zwecks Nachvollzugs möglicher Zahlungen zurückgreifen können, und zwar sowohl betreffend eintragungspflichtige als auch nicht eintragungspflichtige Vereine.

2.3 Beseitigung von Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Verpflichtung zur Bestellung einer Person nach Art. 180a PGR

Wenigstens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson muss die Voraussetzungen nach Art. 180a Abs. 1 oder 2 PGR erfüllen, sofern nicht ein Anwendungsfall nach Art. 180a Abs. 3 PGR vorliegt. Das Mitglied muss demnach ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), eine aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellte Person oder eine juristische Person sein und eine Bewilligung nach dem Treuhändergesetz besitzen. Gleichgestellt sind Personen, die über eine Bewilligung nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts³⁰ verfügen.

Nach aktueller Gesetzeslage gilt Art. 180a PGR grundsätzlich für sämtliche Vereine, unabhängig davon, ob es sich um einen eintragungspflichtigen oder nicht eintragungspflichtigen Verein handelt. Dies bedeutet, dass nach dem derzeitigen Wortlaut von Art. 180a PGR grundsätzlich auch sämtliche kleinen Vereine, wie beispielsweise Sport- oder Freizeitvereine, über eine Person nach Art. 180a PGR verfügen müssten. Aus Sicht der Regierung ist es jedoch unverhältnismässig, dass solche kleinen Vereine, die sich Freizeit- oder anderen geselligen Zwecken widmen, über eine Person verfügen müssen, welche die Voraussetzungen nach Art. 180a PGR erfüllt (siehe in diesem Zusammenhang insbesondere auch die unter Punkt 1.2.2 beschriebene Zusammensetzung des liechtensteinischen Vereinssektors). Demgemäss sollen nur gewisse eintragungspflichtige gemeinnützige Vereine künftig über eine Person nach Art. 180a PGR verfügen müssen.

Gesetz vom 8. November 2013 betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBI. 2013 Nr. 426, LR-Nr. 173.550.

In diesem Sinne knüpft die Verpflichtung zur Bestellung einer Person nach Art. 180a PGR künftig im Grunde an die Eintragungspflicht im Handelsregister an, wobei jedoch diejenigen Vereine, die für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben (Art. 247 Abs. 2 Ziff. 1 PGR), entsprechend dem bisherigen Grundsatz des Art. 180a Abs. 3 PGR weiterhin von der Bestellung einer Art. 180a-Person ausgenommen sein sollen. Insofern trifft die Verpflichtung zur Bestellung einer Art. 180a-Person einerseits Vereine, die gemäss Art. 251b Abs. 1 PGR revisionspflichtig und damit eintragungspflichtig sind (Art. 247 Abs. 2 Ziff. 2 PGR), und andererseits diejenigen Vereine, die überwiegend Vermögenswerte sammeln oder verteilen, die für gemeinnützige Zwecke bestimmt sind und folglich ebenso der Eintragungspflicht unterliegen (Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 E-PGR³¹). Dabei soll das Erfordernis einer 180a-Person für diese gemeinnützigen Vereine nicht in allen Fällen, sondern nur eingeschränkt für den Fall gelten, dass der betreffende Verein nicht über eine oder mehrere auf ihn lautende Kontoverbindungen in Liechtenstein, einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz verfügt, über die ausnahmslos sämtliche Zahlungen des Vereins erfolgen.

Im ersten Fall wird infolge der Revisionspflicht und der damit einhergehenden Grösse des Vereins (siehe insbesondere die Grössenkriterien in Art. 251b Abs. 1 PGR) eine Art. 180a-Person als erforderlich erachtet. Im zweiten Fall handelt es sich um Vereine, die einem erhöhten Risiko der Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind und deren Zahlungsströme mangels eines entsprechenden Kontos in Liechtenstein, einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz folglich auch nicht in jedem Fall in einer Weise überwacht werden, die mit den in den genannten Ländern geltenden Standards zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung vergleichbar ist. Die Tatsache, dass sämtliche Zahlungen des Vereins nicht

Damit ist die unter Kapitel III aufgeführte Gesetzesvorlage zur Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts gemeint.

28

ausnahmslos über Bankkonten in Liechtenstein, einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz erfolgen, wird als zusätzlicher risikoerhöhender Faktor betrachtet, der das Erfordernis der Überwachung der Tätigkeiten des Vereins durch eine Art. 180a-Person rechtfertigt.

Nach Ansicht der Regierung handelt es sich bei dem soeben beschriebenen Erfordernis einer Art. 180a-Person um eine risikoadäquate Massnahme und kann in diesen besonderen Fällen die Kritik seitens Moneyval, nämlich das fehlende qualifizierte Mitglied der Verwaltung sowie die fehlende risikobasierte Überwachung bzw. Beaufsichtigung, zielgerichtet und verhältnismässig adressiert werden.³²

Es wird daher ein neuer Abs. 4 zu Art. 180a PGR vorgesehen. Dieser statuiert, dass einerseits jene Vereine, die nicht eintragungspflichtig sind, auch keiner Art. 180a-Person bedürfen. Andererseits sind auch eintragungspflichtige gemeinnützige Vereine gemäss Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 E-PGR, die über eine oder mehrere auf den Verein lautende Kontoverbindungen in Liechtenstein, einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz verfügen, über die ausnahmslos sämtliche Zahlungen des Vereins erfolgen, von der Verpflichtung zur Bestellung einer Art. 180a-Person befreit. Letztere Vereine müssen jedoch aufgrund ihrer Eintragungspflicht einen Repräsentanten bestellen (siehe Art. 239 Abs. 5 E-PGR) und ein Mitgliederverzeichnis (siehe Art. 247a E-PGR) führen.

Damit wird einerseits die in der Praxis bestehende Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Verpflichtung zur Bestellung einer Art. 180a-Person behoben und andererseits das Abwehrdispositiv für Vereine mit einem erhöhten Risiko für Terrorismusfinanzierung in risikobasierter und zielgerichteter Form gestärkt.

32 Siehe in diesem Zusammenhang die Ausführungen unter den Punkten 1.1 und 2.1.

2.4 Erlangung der Rechtspersönlichkeit

Neu soll die Erlangung der Rechtspersönlichkeit eines Vereins wie bei allen anderen Verbandspersonen an die Eintragungspflicht geknüpft werden. Art. 246 Abs. 1 PGR soll deshalb dahingehend ergänzt werden, dass Vereine, die einer Verpflichtung zur Eintragung in das Handelsregister unterliegen, die Persönlichkeit erst mit der Eintragung in das Handelsregister erlangen. Dies entspricht sowohl den stiftungsrechtlichen als auch den Bestimmungen zu den anderen Verbandspersonen des PGR.

2.5 Aufbewahrungspflichten für sämtliche Verbandspersonen

Mit der gegenständlichen Vorlage werden neue Aufbewahrungspflichten einschliesslich einer entsprechenden Sanktionsmöglichkeit vorgesehen, die für sämtliche Verbandspersonen (also nicht nur für Vereine) gelten. Damit wird einem Kritikpunkt aus dem Länderbericht/MER betreffend die Umsetzung der FATF-Empfehlung 24 hinsichtlich der Aufbewahrungspflichten der sog. Gesellschaftsdokumente begegnet. Die Aufbewahrungspflicht soll sowohl für die Dauer des Bestehens als auch nach Auflösung und Liquidation bzw. Löschung im Handelsregister der jeweiligen Verbandsperson gelten. Für sämtliche Vorgaben der FATF-Empfehlung 24 ist zudem eine angemessene und präventive Sanktionsmöglichkeit vorzusehen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen in Art. 142 Abs. 1a E-PGR, Art. 182 Abs. 3 E-PGR, Art. 247a E-PGR sowie § 66 Abs. 2b und 3 E-SchlT PGR wird die sogenannte technical compliance in Bezug auf die Umsetzung der FATF-Empfehlungen verbessert. Ziel dieser neuen Bestimmungen ist es, insbesondere den inländischen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden den jederzeitigen Zugang zu und Zugriff auf die relevanten Unterlagen zu gewährleisten. Näheres dazu siehe unter Punkt 3.3.

2.6 Wirtschaftliche Vereinszwecke

Mit Urteil vom 3. Dezember 2020 zu VGH 2020/068 entschied der Verwaltungsgerichtshof, dass sich gewinnstrebige Tätigkeiten zum ökonomischen, geldwerten Vorteil der Vereinsmitglieder nicht mit der Idee des Gesetzes (PGR) vereinbaren lassen, sondern dass Vereine ideelle – also nicht wirtschaftliche – Ziele verfolgen sollen. Der Beschwerdeführer hatte eine Verfügung des Amtes für Justiz bekämpft, mit welcher ihm aufgrund der wirtschaftlichen Tätigkeit des Vereins die Eintragung ins Handelsregister verwehrt wurde. Der Beschwerdeführer hatte unter anderem vorgebracht, dass Art. 259 Abs. 1 PGR sogar vorsehe, dass ein Verein mit dem hauptsächlichen Zweck des Betriebes eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes im Handelsregister eingetragen werden könne, wenn auch nur mit Bewilligung der Regierung.

Nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers steht die Rechtsform des Vereins nur solchen Vereinigungen offen, die einen nicht-wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Der Wortlaut von Art. 246 Abs. 1 PGR spricht von «nicht wirtschaftlicher Aufgabe», was im Wesentlichen dasselbe wie Zweck bedeutet. Was unter nichtwirtschaftlichem Zweck zu verstehen ist, wird in Art. 246 Abs. 1 PGR durch eine nicht abschliessende Aufzählung vereinstypischer Aufgaben bzw. Tätigkeiten verdeutlicht.

Ein Zweck ist hingegen dann ein wirtschaftlicher, wenn durch die Tätigkeit des Vereins den Mitgliedern ein konkreter ökonomischer, geldwerter Vorteil verschafft werden soll. Dabei kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die Mitglieder aus ihrer Mitgliedschaft in irgendeiner Form persönlichen Nutzen ziehen. Vielmehr geht es darum, dass der Verein nicht fortlaufend systematisch Überschuss erwirtschaftet, um diesen dann wiederum an die Mitglieder auszuschütten.

31

Setzt sich ein Verein (Verband) die Wahrung bzw. Förderung allgemeiner wirtschaftlicher Interessen einer Berufs- oder Wirtschaftsgruppe zum Ziel, verfolgt er in der Regel eine wirtschafts- oder sozialpolitische Aufgabe und ist der Zweck wiederum ein nicht-wirtschaftlicher (z.B. Anlagefondsverband, Arbeitnehmerverband).

Nicht zulässig ist auch die Verbindung eines ideellen mit einem – gleichrangigen – wirtschaftlichen (Haupt-) Zweck. Hingegen besteht die Auffassung³³, dass ein Verein einen wirtschaftlichen Nebenzweck verfolgen darf, also einen solchen von untergeordneter Bedeutung, insbesondere, wenn er der Erreichung seines nichtwirtschaftlichen Zwecks dient (vgl. Art. 247 Abs. 2 Ziff. 1 PGR).

Für die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten stehen die dafür im PGR vorgesehenen Rechtsformen zur Verfügung. Der Verwaltungsgerichtshof hat in VGH 2020/068 bestätigt, dass zur Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke andere gesellschaftsrechtliche Formen als der Verein zur Verfügung stehen, und hat hierzu Folgendes ausgeführt: «Denjenigen, die sich zur Verfolgung eines wirtschaftlichen Zwecks zusammenschliessen wollen, hat der Gesetzgeber zahlreiche andere Organisationsformen in die Hand gegeben, seien dies Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit wie die einfache Gesellschaft (Art. 680 ff. PGR) und Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (Art. 689 ff. PGR) oder Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit wie Aktiengesellschaften (Art. 261 ff. PGR), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Art. 389 ff. PGR), Genossenschaften (Art. 428 ff. PGR) und Anstalten (Art. 534 ff. PGR).»

Vor diesem Hintergrund erscheint Art. 259 Abs. 1 PGR systemfremd. Diese Bestimmung sieht vor, dass mit Bewilligung der Regierung auch Vereine mit dem

Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 4. Auflage, S. 459, Rz. 11.

hauptsächlichen Zweck des Betriebs eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes durch Eintragung in das Handelsregister errichtet werden können, wobei in den Statuten über die Mitgliedschaft übertragbare Wertpapiere gleich wie bei eingetragenen Genossenschaften vorgesehen werden können.

Diese Bestimmung steht somit im Widerspruch zu Art. 247 Abs. 2 Ziff. 1 PGR, gemäss welchem ein Verein zur Eintragung verpflichtet ist, wenn er für seine Zwecke ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Der Vereinszweck muss jedoch ein nicht-wirtschaftlicher sein (Art. 246 Abs. 1 PGR). Dies sieht auch der Verwaltungsgerichtshof in VGH 2020/068 so: «Art. 247 Abs. 2 PGR sieht zwar vor, dass ein Verein ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben darf, doch hält der Gesetzestext fest, dass dies "für seinen Zweck" zu erfolgen hat. Das Gewerbe hat also dem ideellen Zweck des Vereins und nicht den ökonomischen, geldwerten Vorteilen der Vereinsmitglieder zu dienen.»

Dies bedeutet, dass ein Verein nicht per se ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben darf, sondern nur dann, wenn das nach kaufmännischer Art geführte Gewerbe der Erreichung des nicht-wirtschaftlichen Zwecks des Vereins dient (vgl. Art. 247 Abs. 2 Ziff. 1 PGR). Dass jedoch ein Verein ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe im Sinne von Art. 247 Abs. 2 Ziff. 1 PGR betreiben kann, bedarf keiner Bewilligung der Regierung (wie in Art. 259 PGR vorgesehen), sondern ausschliesslich der Eintragung im Handelsregister sowie der Bestellung einer Revisionsstelle.

Abgesehen von der Systemfremdheit von Art. 259 Abs. 1 PGR ist festzuhalten, dass es sich bei dieser Bestimmung um totes Recht handelt. Es ist kein Fall bekannt, in welchem ein Verein eine entsprechende Bewilligung der Regierung beantragt hätte. Dies ist vor dem geschilderten Hintergrund selbsterklärend, da für die Verfolgung von wirtschaftlichen Zwecken zahlreiche andere Rechtsformen zu

Verfügung stehen. Art. 259 Abs. 1 PGR soll demnach aufgrund der dargelegten Ausführungen sowie mangels Praxisrelevanz aufgehoben werden.

2.7 Vererbbarkeit von Mitgliedschaftsrechten

Das unter Punkt 2.6 erwähnte Urteil VGH 2020/068 hat auch Auswirkungen auf Art. 252 Abs. 3 PGR. Die Bestimmung sieht vor, dass die Mitgliedschaft mangels abweichender Statutenbestimmung weder veräusserlich noch vererblich ist.

Gemäss Art. 246 Abs. 1 PGR sowie den Ausführungen in VGH 2020/068 darf ein Verein keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Nicht wirtschaftliche Mitgliedschaftsrechte sind in der Regel höchstpersönlich. Daraus folgt, dass ein Verein grundsätzlich keine ökonomischen, geldwerten Vorteile begründen kann, die anschliessend im Rahmen der Mitgliedschaft durch eine entsprechende Bestimmung in den Statuten veräussert oder vererbt werden können. Die Möglichkeit zur Veräusserung oder Vererbbarkeit von Mitgliedschaftsrechten hat daher keine rechtliche Grundlage. Entsprechend soll die Rechtslage dahingehend angepasst werden, dass die Abweichung vom Grundsatz der Unvererbbarkeit und Unveräusserlichkeit der Mitgliedschaft mittels Statutenbestimmung nicht mehr möglich ist.

3. <u>SCHWERPUNKTE DER VORLAGE</u>

Schwerpunkte der gegenständlichen Vorlage sind die Verbesserung der Transparenz und Dokumentation von Vereinen mit einem erhöhten Risiko der Terrorismusfinanzierung sowie des Zugangs zu relevanten Informationen und Unterlagen in Verdachtsfällen. Hinsichtlich dieser Schwerpunkte bezieht sich die Vorlage auf jene Vereine, die sich nach der funktionellen FATF-Definition von NPOs definieren, d.h. Vereine, die überwiegend Vermögenswerte für gemeinnützige Zwecke sammeln oder verteilen. Sämtliche anderen Vereine, wie beispielsweise Freizeit- oder Sportvereine, sind diesbezüglich nicht von der Vorlage betroffen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Vorlage betrifft die Aufbewahrungspflichten von sämtlichen Verbandspersonen, die im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage neu klar geregelt werden sollen.

3.1 Definition des gemeinnützigen Vereins und Verpflichtung zur Eintragung in das Handelsregister sowie Ausnahmen von der Eintragungspflicht

Im PGR wird zwischen Eintragungsrecht und Eintragungspflicht unterschieden. Ein Verein muss nach geltendem Recht dann im Handelsregister eingetragen werden, wenn er für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder wenn er revisionspflichtig ist. Revisionspflichtig ist ein Verein dann, wenn bestimmte Grössen in Bezug auf Bilanzsumme, Umsatzerlös oder Anzahl der Vollzeitstellen überschritten werden oder wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt. Andere Vereine können sich freiwillig in das Handelsregister eintragen lassen, was von vielen Vereinen in der Praxis in Anspruch genommen wird.

Neu hinzukommen soll die Eintragungspflicht für Vereine, die unter die funktionelle Definition von NPOs der FATF-Empfehlung 8 fallen. Das sind Vereine, die überwiegend Vermögenswerte für gemeinnützige Zwecke sammeln oder verteilen. Bei solchen Vereinen handelt es sich um sogenannte gemeinnützige Vereine.

Die Eintragung in ein öffentliches Register sorgt für ein hohes Mass an Transparenz der Vereine. Das Handelsregister ist öffentlich zugänglich. Demgemäss können Dritte zu den eingetragenen Vereinen gewisse Informationen (unter anderem Registernummer, Name, Datum der Eintragung, Sitz, Zustelladresse, Zweck, Namen der Verwaltungsorgane) einsehen sowie die der Eintragung zu Grunde liegenden Belege und Schriftstücke anfordern. Ein Teil der im Handelsregister eingetragenen Tatsachen kann über den sog. Firmenindex (www.handelsregister.li) sogar kostenlos eingesehen werden. Mit einer Eintragung wird gleichzeitig ein rascher Zugang

35

der Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden zu bestimmten Grundinformationen gemeinnütziger Rechtsträger (samt den dazugehörigen Belegen und Schriftstücken) gewährleistet.

Das Amt für Justiz hat über nicht im Handelsregister eingetragene Vereine keinerlei abschliessende Kenntnis (abgesehen von den Vereinslisten auf den Webseiten
der Gemeinden). Bei den meisten Vereinen ist dies unbedenklich, da es sich sehr
häufig um kleinere Sport- oder Freizeitvereine handelt. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass auch nicht eingetragene Vereine existieren, bei denen bestimmte
Risiken vorhanden sind. Mit der neuen Eintragungspflicht wird den Behörden ein
einfaches wie effektives Instrument zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung
an die Hand gegeben.

Die neue Eintragungspflicht, die auch mittels einer Ergänzung der HRV³⁴ näher konkretisiert werden wird, zieht folgende Konsequenzen nach sich:

- der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister ist gegebenenfalls eine Erklärung beizulegen, dass es sich um einen Verein gemäss Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 E-PGR («gemeinnütziger Verein») handelt (Art. 247 Abs. 5 E-PGR);
- eintragungspflichtige gemeinnützige Vereine müssen einen Repräsentanten gemäss Art. 239 PGR bestellen, d.h. die Bezeichnung einer inländischen Zustelladresse ist nicht ausreichend (Art. 239 Abs. 5 E-PGR);
- eintragungspflichtige gemeinnützige Vereine, die nicht über eine oder mehrere auf sie lautende Kontoverbindungen in Liechtenstein, einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz verfügen, über die sämtliche Zahlungen des Vereins erfolgen, sind zur Bestellung einer Art. 180a-Person

Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV), LGBI. 2003 Nr. 66, LR-Nr. 216.012.

in ihre Verwaltung (Vorstand) verpflichtet (Art. 180a Abs. 4 Ziff. 2 E-PGR); auch eintragungspflichtige, der Revisionspflicht unterstellte Vereine müssen eine Art. 180a-Person bestellen;

- eintragungspflichtige gemeinnützige Vereine erlangen erst mit ihrer Eintragung Persönlichkeit (Art. 246 Abs. 1 E-PGR); dies gilt neu generell für sämtliche eintragungspflichtigen Vereine;
- eintragungspflichtige gemeinnützige Vereine müssen ein Mitgliederverzeichnis führen (Art. 247a E-PGR); dies gilt auch für die der Revisionspflicht unterstellten und daher eintragungspflichtigen Vereine;
- es kann ausnahmsweise eine Befreiung der gemeinnützigen Vereine von der Eintragungspflicht erfolgen (Art. 247 Abs. 4 E-PGR).

Hinsichtlich der mit der Eintragungspflicht verbundenen Folgeverpflichtungen für die gemeinnützigen Vereine wird auf die Ausführungen unter Punkt 3.2 verwiesen.

Art. 247 Abs. 4 E-PGR sieht vor, dass auf Antrag eine Ausnahme von der Eintragungspflicht bei Vorliegen eines geringen Risikos des Missbrauchs für Terrorismusfinanzierung insbesondere aufgrund der Kriterien (a) Höhe, (b) Herkunft oder Ziel sowie (c) Verwendungszweck der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte gewährt werden kann.

Im Sinne der Rechtssicherheit wird das Nähere über die Ausnahmen von der Eintragungspflicht mittels einer Abänderung der HRV geregelt werden. Dabei sollen in der HRV zwei Ausnahmetatbestände für gemeinnützige Vereine vorgesehen werden:

Einerseits für jene Vereine, welche die für gemeinnützige Zwecke bestimmten Vermögenswerte – unabhängig von ihrer Höhe – ausschliesslich im EWR oder in der Schweiz sammeln und verteilen;

- andererseits sollen sich jene gemeinnützigen Vereine auf Antrag ausnehmen lassen können, die Vermögenswerte für gemeinnützige Zwecke ausserhalb des EWR oder der Schweiz sammeln oder verteilen, jedoch abhängig von der Höhe der Vermögenswerte und dem Herkunfts- bzw. Zielland der Vermögenswerte.

Das Amt für Justiz hat bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss einem der zwei genannten Ausnahmetatbestände eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Im Übrigen soll das Amt für Justiz auch weitere Vereine von der Eintragungspflicht ausnehmen können, sofern dieses nach einer entsprechenden Prüfung des Antrags ein geringes Risiko des Missbrauchs für Terrorismusfinanzierung im Sinne von Art. 247 Abs. 4 E-PGR als gegeben erachtet.

Die Verpflichtung für gemeinnützige Vereine zur Eintragung in das Handelsregister soll auch für bestehende Vereine gelten, sofern sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen bzw. nicht ein Ausnahmetatbestand vorliegt (siehe Näheres hierzu in den Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen).

3.2 Aus der Verpflichtung zur Eintragung in das Handelsregister resultierende Folgeverpflichtungen

Ist ein Verein zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, resultieren daraus in der Folge verschiedene weitere Pflichten:

3.2.1 <u>Bestellung eines Repräsentanten und Bestellung einer Person nach</u> Art. 180a PGR

Eintragungspflichtige gemeinnützige Vereine haben zur Vertretung des Vereins gegenüber den Behörden neu einen Repräsentanten gemäss Art. 239 PGR zu bestellen, wobei als Repräsentant ein dauernd im Inland wohnhafter Staatsangehöriger eines EWR-Mitgliedstaates (Abs. 1 leg. cit.) oder eine inländische

Verbandsperson (Abs. 2 leg. cit.) in Betracht kommt. Die Bezeichnung einer inländischen Zustelladresse nach Art. 239 Abs. 4 PGR ist also künftig nicht mehr ausreichend (siehe Näheres hierzu unter Punkt 2.2 sowie in den Erläuterungen zu Art. 239 Abs. 5 E-PGR).

Eintragungspflichtige gemeinnützige Vereine, die nicht über eine oder mehrere auf sie lautende Kontoverbindungen in Liechtenstein, einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz verfügen, über die ausnahmslos sämtliche Zahlungen des Vereins erfolgen, sind auch zur Bestellung einer Art. 180a-Person in ihre Verwaltung verpflichtet. Diese Verpflichtung soll also nur ausnahmsweise für gemeinnützige Vereine zur Anwendung gelangen (siehe Näheres hierzu unter Punkt 2.2 und 2.3 sowie in den Erläuterungen zu Art. 180a Abs. 4 E-PGR). Darüber hinaus sollen auch revisionspflichtige Vereine aufgrund ihrer Grösse (siehe Art. 251b Abs. 1 E-PGR) zur Bestellung einer Art. 180a-Person verpflichtet sein.

Insbesondere sollen mit der neuen Verpflichtung zur Bestellung eines Repräsentanten nach Art. 239 PGR sowie zur Bestellung eines qualifizierten Mitglieds in das Verwaltungsorgan nach Art. 180a PGR bei bestimmten eintragungspflichtigen Vereinen die Empfehlungen der FATF bzw. die Kritik von Moneyval in risikobasierter und zielgerichteter Form adressiert werden. Jene Vereine, die zur Bestellung eines Repräsentanten verpflichtet sind, gewährleisten, dass den zuständigen Behörden mittels des Repräsentanten eine Ansprechperson im Inland zur Verfügung steht. Zudem ist der allenfalls notwendige Zugang zu erforderlichen Dokumenten und Unterlagen im Inland gesichert. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Vorstand dafür Sorge zu tragen hat, dass der Repräsentant eines gemeinnützigen Vereins Zugang zum Verzeichnis hat. Bei Vereinen mit einer Art. 180a-Person gibt es zusätzlich einen Sorgfaltspflichtigen im Sinne des SPG, der zur Wahrnehmung der einzelnen Sorgfaltspflichten verpflichtet ist. Entsprechend erfolgt durch den Sorgfaltspflichtigen unter anderem die Identifikation der wirtschaftlich

berechtigten Personen, die Dokumentation der Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte und des wirtschaftlichen Hintergrunds des Gesamtvermögens des effektiven Einbringers der Vermögenswerte sowie die laufende risikoadäquate Überwachung. Gleichzeitig ist damit die Mitteilungspflicht an die Stabsstelle FIU in Verdachtsfällen von Terrorismusfinanzierung gewährleistet. Dies erscheint für diejenigen Vereine, die aufgrund ihres erhöhten Missbrauchspotentials für Terrorismusfinanzierung eine Art. 180a-Person zu bestellen haben, als angemessen und risikobasiert.

3.2.2 Mitgliederverzeichnis

Nach geltendem Recht sind Vereine nicht zur Führung eines Mitgliederverzeichnisses verpflichtet. Auch wenn wohl in der Praxis häufig ein solches Verzeichnis vorliegt, beispielsweise um Vereinsversammlungen zu organisieren, Ein- und Austritte zu erfassen oder die Mitgliederbeiträge in Rechnung zu stellen, ist dies für Vereine im PGR anders als beispielsweise bei der Aktiengesellschaft (AG) oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nicht explizit vorgesehen. Die zuständigen Behörden haben somit keinen rechtlichen Anspruch auf Zugang zu Informationen über die Mitglieder eines Vereins. Folglich besteht auch keine Möglichkeit zu überprüfen, ob einem Verein allenfalls Personen als Mitglieder angehören, die auf Personenlisten mit Verbindungen zum Terrorismus geführt werden.

Die Pflicht zur Führung eines Mitgliederverzeichnisses erfüllt die Anforderungen der FATF zur Transparenz von juristischen Personen, einschliesslich der Vereine (FATF-Empfehlung 24). Im Länderbericht/MER 2022³⁵ wurde die Erfüllung von Empfehlung 24 durch Liechtenstein von Moneyval als weitgehend konform³⁶

³⁵ MFR 2022, S. 269

Die Bewertung der FATF reicht von C («compliant»), LC («largely compliant») über PC («partially compliant») bis zu NC («non compliant»), also konform, weitgehend konform, teilweise konform und nicht konform mit den FATF-Empfehlungen.

bewertet (also nicht gänzlich konform). Deshalb soll sich die Pflicht zur Führung eines Mitgliederverzeichnisses auf alle eintragungspflichtigen Vereine erstrecken. Davon ausgenommen bleiben diejenigen Vereine, die für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, da diese Vereine weder einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind noch gewisse Grössenkriterien erreichen.

Das Mitgliederverzeichnis hat folgende Angaben zu enthalten: die Mitglieder mit Namen, Vornamen und Wohnsitzadresse oder Firma und Sitz. Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis aufzubewahren und dafür Sorge zu tragen, dass das Verzeichnis innert angemessener Frist im Inland zur Verfügung steht (insbesondere den zuständigen Behörden) und der Repräsentant eines gemeinnützigen Vereins Zugang zum Verzeichnis hat. Die Angaben über jedes Mitglied sollen während zehn Jahren nach Streichung des entsprechenden Mitglieds aufbewahrt werden müssen. Auch diesbezüglich hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass diese Angaben innert angemessener Frist im Inland zur Verfügung stehen und der Repräsentant eines gemeinnützigen Vereins Zugang zu diesen Angaben hat. Art. 1059 PGR findet sinngemäss auf die Führung und Aufbewahrung des Verzeichnisses Anwendung.

Die Pflicht zur Führung eines Mitgliederverzeichnisses verbessert die Dokumentation, steigert damit auch die Transparenz von Vereinen und ermöglicht es, neben Informationen zu den Vorstandsmitgliedern, die aus dem Handelsregister ersichtlich sind, auch Informationen zu den Mitgliedern eines Vereins für die zuständigen Behörden in Verdachtsfällen zugänglich zu machen.

3.3 Aufbewahrungspflichten für sämtliche Verbandspersonen

Die neuen Aufbewahrungspflichten sollen für sämtliche Verbandspersonen, also nicht nur für Vereine, gelten. So soll die Verwaltung gemäss Art. 182 Abs. 3 E-PGR die Gründungsdokumente sowie sich auf spätere Änderungen der

Gründungsdokumente beziehende Unterlagen während des Bestehens der Gesellschaft aufbewahren müssen. Die Verwaltung hat zudem dafür Sorge zu tragen, dass diese Dokumente innert angemessener Frist im Inland zur Verfügung stehen. Art. 1059 PGR ist sinngemäss anzuwenden.

Gemäss Art. 142 Abs. 1a E-PGR sollen die Dokumente nach Art. 182 Abs. 3 E-PGR einer aufgelösten Gesellschaft mit Persönlichkeit oder einer ihr gleichgestellten Verbandsperson auf Kosten der Liquidationsmasse an einem von den Liquidatoren zu bestimmenden sicheren Ort nach Massgabe von Art. 1059 PGR für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren sein. Die Liquidatoren haben dafür Sorge zu tragen, dass die Gründungsdokumente und Unterlagen innert angemessener Frist im Inland zur Verfügung stehen.

Für bestimmte Vereine gilt zusätzlich die erwähnte Aufbewahrungspflicht für das Mitgliederverzeichnis (Art. 247a Abs. 2 und 3 E-PGR). Der Vereinsvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass das Mitgliederverzeichnis jeweils innert angemessener Frist im Inland zur Verfügung steht und der Repräsentant eines gemeinnützigen Vereins Zugang zum Verzeichnis hat.

Die Nichteinhaltung dieser Aufbewahrungspflichten (Art. 142 Abs. 1a E-PGR, Art. 182 Abs. 3 Satz 2 E-PGR und Art. 247a Abs. 2 und 3 E-PGR) soll sanktioniert werden können (§ 66 Abs. 2b und 3 E-SchlT PGR).

4. VERNEHMLASSUNG

4.1 Allgemeines

Mit Beschluss vom 4. Juli 2023 verabschiedete die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (Revision Vereinsrecht). Der Vernehmlassungsbericht wurde den folgenden

Vernehmlassungsteilnehmenden zur Stellungnahme bis zum 3. Oktober 2023 übermittelt:

- alle Gemeinden;
- Caritas Liechtenstein e.V.;
- Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA);
- Landgericht;
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer;
- Liechtensteinisches Rotes Kreuz;
- Liechtensteinische Treuhandkammer (THK);
- Netzwerk f
 ür Entwicklungszusammenarbeit in Liechtenstein;
- Staatsanwaltschaft;
- Verband der Personen nach Art. 180a PGR.

Die Gemeinden Balzers, Gamprin-Bendern, Planken, Schaan, Triesenberg, Vaduz sowie das Landgericht, die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer, die Staatsanwaltschaft verzichteten auf eine inhaltliche Stellungnahme.

Die FMA und der Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein begrüssten die Vorlage ausdrücklich, da sie eine Verbesserung der Transparenzvorschriften für Vereine, insbesondere im Hinblick auf jene Vereine, die ein erhöhtes Risiko zum Missbrauch für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung aufweisen, darstellen. Die FMA hat sich zudem auch inhaltlich geäussert.

Die Caritas Liechtenstein e.V, das Liechtensteinische Rote Kreuz, das Netzwerk für Entwicklungszusammenarbeit in Liechtenstein, die THK, der Verband der Personen nach Art. 180a PGR, die Gemeinde Triesen und die Datenschutzstelle (DSS) nutzten die Möglichkeit zur inhaltlichen Stellungnahme.

4.2 Ergebnisse der Vernehmlassung

Seitens der Vernehmlassungsteilnehmenden wurde der im Vernehmlassungsbericht aufgezeigte Handlungsbedarf im Grundsatz erkannt. Allerdings gehen die Ansichten hinsichtlich der konkreten erforderlichen Massnahmen auseinander.

Ein grosser Teil der Vereine, Organisationen und Verbände, welche die Möglichkeit zur inhaltlichen Stellungnahme genutzt haben, übten insbesondere Kritik hinsichtlich des in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Erfordernisses einer Art. 180a-Person für gemeinnützige Vereine und des Umfangs der für das Mitgliederverzeichnis zu erhebenden Angaben sowie der damit zusammenhängenden Überprüfung dieser Angaben durch die Einsichtnahme in ein beweiskräftiges Dokument. Durch diese Bestimmungen würde das Engagement, insbesondere jenes der kleineren Vereine, stark eingeschränkt, was zu einem Rückgang von deren gemeinnütziger Tätigkeit führen könnte. Zudem herrschte Unverständnis dahingehend, dass diese Bestimmungen über jene der schweizerischen Lösung hinausgingen.

So sahen das Liechtensteinische Rote Kreuz und das Netzwerk für Entwicklungszusammenarbeit in Liechtenstein im Erfordernis einer Art. 180a-Person einen erheblichen zeitlichen Zusatzaufwand, der die Vereine finanziell stark belasten würde, zumal nicht davon auszugehen sei, dass eine Art. 180a-Person diese Funktion «probono» ausüben werde. Auch die Gemeinde Triesen sah in diesem Erfordernis einer Art. 180a-Person einen hohen Kostenfaktor. Die Caritas Liechtenstein e.V. erachtete die Art. 180a-Person als ein unverhältnismässiges Erfordernis und der Verband der Personen nach Art 180a PGR lehnte dieses Erfordernis kategorisch ab.

Weiters sahen das Netzwerk für Entwicklungszusammenarbeit in Liechtenstein und die Gemeinde Triesen die Führung eines Mitgliederverzeichnisses als unverhältnismässigen, sehr grossen administrativen Aufwand an. Das Netzwerk für

Entwicklungszusammenarbeit in Liechtenstein führte zusätzlich aus, dass die Bestimmungen in der Vernehmlassungsvorlage über die schweizerische Regelung hinausgingen, in dem zusätzlich das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit erhoben werden müssten und die Einsichtnahme in ein beweiskräftiges Dokument erforderlich sei. Das Liechtensteinische Rote Kreuz wies daraufhin, dass insbesondere die Einsichtnahme in ein beweiskräftiges Dokument die eigentliche Herausforderung für das Liechtensteinische Rote Kreuz darstelle, da es über eine sehr hohe Anzahl an Mitgliedern (beinahe 1'000) verfüge. Zu guter Letzt stellte die DSS die Verarbeitung des Geburtsdatums und der Staatsangehörigkeit sowie die Erforderlichkeit der Speicherung einer Ausweiskopie in Frage.

Die genannten Vereine, Organisationen und Verbände waren somit einhellig der Ansicht, dass das Erfordernis einer zwingenden, durchgängigen Art. 180a-Person sowie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Ausgestaltung des Mitgliederverzeichnisses dazu führen würden, dass die Vereine einerseits finanziell stark belastet und andererseits die gemeinnützigen Tätigkeiten bzw. das Engagement der Vereine dadurch gefährdet und einen Rückgang erleiden würden. Es wurde daher gefordert, weniger invasive Bestimmungen in der Vorlage vorzusehen, die zudem nicht über die schweizerischen Bestimmungen hinausgehen sollten.

Keiner der Vernehmlassungsteilnehmenden sprach sich gegen die vorgesehene Eintragung von gemeinnützigen Vereinen im Handelsregister aus. Das Netzwerk für Entwicklungszusammenarbeit in Liechtenstein führte dazu lediglich an, dass die Gebühren für Eintragungen, Änderungen und Beglaubigungen für Vereine gering gehalten werden sollten, damit die Spendengelder nicht für verwaltungstechnische Belange verwendet werden müssten. Weiters wurde von dieser Vernehmlassungsteilnehmenden die Frage aufgeworfen, wieso die Ausnahmen von der Eintragungspflicht nicht mittels einer Verordnung (statt eines Merkblatts oder einer Wegleitung) geregelt würden.

Die Regierung hat die Kritik zur Kenntnis genommen und die Stellungnahmen jeweils eingehend geprüft. In der Folge wurden mit betroffenen Vereinen sowie deren vertretenden Organisationen Gespräche geführt und die in der gegenständlichen Regierungsvorlage enthaltenen neuen Lösungsansätze vorgestellt, um so für eine auf die Gegebenheiten der Praxis abgestimmte und risikobasierte Regelung Sorge zu tragen.

Entgegen der Vernehmlassungsvorlage wird in der Definition der im Zentrum der Vorlage stehenden Vereine der Auslandsbezug, d.h. das überwiegende Sammeln oder Verteilen von Vermögenswerten im Ausland, aufgegeben. Dieser Auslandsbezug wurde in der massgeblichen Definition der Vereine in der Vernehmlassungsvorlage vor dem Hintergrund vorgesehen, da das Sammeln oder Verteilen von Vermögenswerten im Ausland grundsätzlich mit höheren Risiken verbunden ist als das Sammeln oder Verteilen von Vermögenswerten im Inland.³⁷ Diese ursprünglich vorgesehene Definition kann nach Ansicht der Regierung zu unerwünschten Konstellationen führen, wenn bei gemeinnützigen Vereinen, die überwiegend Vermögenswerte im Inland sammeln oder verteilen, ein nicht unbeträchtlicher Teil an Vermögenswerten in mit Risiken behaftete Länder fliesst. Beispielsweise könnten von einem Verein insgesamt CHF 5 Mio. in Liechtenstein gesammelt werden, wovon CHF 4 Mio., also der überwiegende Teil, für Projekte in Liechtenstein ausgeschüttet wird, die verbleibende CHF 1 Mio. aber in Länder mit erhöhten Risiken im Bereich der Terrorismusfinanzierung ausgeschüttet wird. Der betreffende Verein wäre in einem solchen Fall gemäss der ursprünglichen Definition nicht eintragungspflichtig und somit auch nicht den Folgeverpflichtungen unterworfen gewesen, während ein vergleichsweise kleiner Verein, der in Summe beispielsweise nur CHF 10'000 im

³⁷ Siehe in diesem Zusammenhang auch den Bericht der schweizerischen KGGT vom 28. Juni 2017, der unter Punkt 1.4 näher erwähnt wird.

Rahmen von Aktivitäten in Liechtenstein sammelt, von denen der überwiegende Teil an «kritische» Länder fliesst, eintragungspflichtig wäre.

Die gegenständliche Vorlage orientiert sich daher neu stattdessen an der funktionellen Definition von NPOs gemäss der FATF-Empfehlung 8. Diese definiert NPOs nicht anhand eines Auslandsbezuges, sondern ausschliesslich anhand der Tatsache, dass Vermögenswerte überwiegend für gemeinnützige Zwecke gesammelt oder verteilt werden. 38 Diese Definition bildet somit die Grundlage für die Eintragungspflicht von gemeinnützigen Vereinen in das Handelsregister sowie die weiteren Folgeverpflichtungen, auf die nachstehend näher eingegangen wird. Zudem soll anhand eines risikobasierten Ansatzes mittels Ausnahmetatbeständen sichergestellt werden, dass nicht sämtliche gemeinnützigen Vereine zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, wodurch diese auch nicht den Folgeverpflichtungen unterworfen werden. Mittels einer Abänderung der HRV sollen die Bestimmungen betreffend die Verpflichtung zur Eintragung in das Handelsregister sowie die diesbezüglichen Ausnahmen konkretisiert werden.

Weiters sieht die Regierung von einem zwingenden, durchgängigen Erfordernis einer Art. 180a-Person – im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage – ab. Dadurch sollen eine zusätzliche Kostenbelastung für die gemeinnützigen Vereine sowie ein allfällig daraus resultierender Rückgang der gemeinnützigen und ehrenamtlichen Tätigkeiten, die für die Zivilgesellschaft in Liechtenstein, aber auch in anderen Teilen der Welt besonders wertvoll sind, vermieden werden. Stattdessen richtet die Regierung ihren Fokus zunächst auf die Sicherstellung des Zugangs der zuständigen Behörden (vor allem der Strafverfolgungsbehörden) zu Informationen und Unterlagen eines Vereins im Inland, wodurch mögliche Verdachtsfälle von

³⁸ «Eine juristische Person, eine Rechtsvereinbarung oder Organisation, die sich hauptsächlich damit beschäftigt, Vermögenswerte für wohltätige, religiöse, kulturelle, bildende, soziale oder brüderliche Zwecke oder zur Ausübung anderer Arten von «guten Werken» zu sammeln oder zu verteilen.»

Terrorismusfinanzierung rasch und effektiv untersucht werden können sollen. Durch die Bestellung eines Repräsentanten nach Art. 239 PGR kann dieses Ziel aus Sicht der Regierung entsprechend erreicht werden. Der Repräsentant entspricht im Wesentlichen auch der im Schweizer Recht vorgesehenen «Person, die Wohnsitz in der Schweiz hat». Nach Ansicht der Regierung ist das Abgehen vom durchgängigen Erfordernis einer Art. 180a-Person vertretbar, um unter Berücksichtigung der in Liechtenstein vorhandenen Risiken eine risikobasierte und zielgerichtete Lösung zu erlangen. Dies bedeutet, dass das Erfordernis einer Art. 180a-Person nicht mehr durchgängig für alle gemeinnützigen Vereine, sondern stattdessen risikobasiert, d.h. in Fällen eines zusätzlich erhöhten Risikos, zur Anwendung kommen soll.

Vor dem Hintergrund eines entsprechenden Vorbringens des Netzwerkes für Entwicklungszusammenarbeit in Liechtenstein weist die Regierung der guten Ordnung halber darauf hin, dass für Vereine im Vergleich zu anderen Rechtsträgern bereits eine geringere Gebühr von CHF 100 bei Neueintragung vorgesehen ist (Anhang 2, Bst. B Ziff. 1 Bst g der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren³⁹). Zudem sind Änderungen und Löschungen bei Vereinen gebührenfrei (Anhang 2, Bst. D Ziff. 1 der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren). Die mit der Neueintragung eines Vereins sowie der Bestellung eines Repräsentanten verbundenen Handelsregistergebühren sind somit nach Ansicht der Regierung verhältnismässig bzw. gering.

Weiters überprüfte die Regierung auch die von den Vernehmlassungsteilnehmenden kritisierte Ausgestaltung der Führung eines Mitgliederverzeichnisses. Die in diesem Zusammenhang relevante FATF-Empfehlung 24 sieht hinsichtlich der Führung von solchen Verzeichnissen nicht vor, dass weitere Daten wie Geburtsdatum

Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren, LGBI. 2003 Nr. 67, LR-Nr. 214.011.

und Staatsangehörigkeit zu erheben sind. Insbesondere ist gemäss der FATF auch keine Überprüfung der erhobenen Daten durch Einsichtnahme in ein beweiskräftiges Dokument erforderlich, auch wenn solche Angaben und deren Überprüfung zur Prävention der Terrorismusfinanzierung in vielen Bereichen (z.B. im Sorgfaltspflichtbereich) erforderlich sind. Angesichts dessen erachtet es die Regierung als vertretbar, die erforderlichen Daten für das Mitgliederverzeichnis – in Abweichung zur Vernehmlassungsvorlage – auf Name, Vorname und Wohnsitzadresse bzw. Firma und Sitz zu beschränken. Insbesondere wird auch auf die Überprüfung der Angaben durch Einsichtnahme in ein beweiskräftiges Dokument verzichtet. Dadurch kann insbesondere bei Vereinen mit einer hohen Mitgliederanzahl, wie es beispielsweise beim Liechtensteinischen Roten Kreuz der Fall ist, ein entsprechender administrativer Mehraufwand vermieden werden, da Name und Wohnsitzadresse eines Vereinsmitglieds zwecks Kontaktaufnahme im Regelfall ohnehin bei den Vereinen vorliegen. Durch diese Anpassung gleicht sich die liechtensteinische Vorlage zudem an die geltende schweizerische Rechtslage an und wird somit dem Vorbringen, nicht über die schweizerischen Bestimmungen hinauszugehen, ebenso entsprochen.

Hinsichtlich der im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen Aufbewahrungspflichten für die Gründungsdokumente (Gesellschaftsdokumente) sowie für das Mitgliederverzeichnis ist die europäische Datenstrategie zu beachten, mit welcher u.a. ein europäischer Binnenraum für Daten geschaffen worden ist. Aus diesem Grund hat die EU die Verordnung (EU) 2018/1807 vom 14. November 2018 über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union (sog. Free-Flow-of-Data-Regulation; FFDR)⁴⁰ erlassen. Sie schafft dadurch einheitliche Regelungen gerade im Bereich der Speicherung und

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1807.

Aufbewahrung von nicht-personenbezogenen elektronischen Daten und gemischten Datensätzen. Die FFDR sieht insbesondere ein eindeutiges Verbot von sog. Datenlokalisierungsauflagen vor. Das bedeutet, dass es im EWR unzulässig ist, die Speicherung (und Verarbeitung) von nicht-personenbezogenen elektronischen Daten und gemischten Datensätzen auf das Inland zu begrenzen.

So stellte die DSS in Bezug auf den in der Vernehmlassungsvorlage geforderten Speicherort im Inland fest, dass dies dem aktuellen Ziel vor allem seitens der EU widerspreche, keine solchen lokalen Speicherverpflichtungen mehr gesetzlich zu definieren, ausser es seien wenige spezifische Gründe dafür gegeben. Als Alternative werde heute fast durchgängig die Variante gewählt, in der es heisse, dass es möglich sein müsse, dass auf die Daten jederzeit im [jeweiligen Land] zugegriffen werden könne. Mit dieser Alternative könne das Ziel eines zügigen Zugriffs durch die Behörden ebenfalls gewährleistet werden.

Die Regierung hat aufgrund dieser Kritik die hinsichtlich der in der Vernehmlassungsvorlage für alle Verbandspersonen vorgesehenen Aufbewahrungsbestimmungen bzw. die damit einhergehende Aufbewahrung im Inland nochmals eingehend geprüft. Dabei ist die Regierung zum Schluss gelangt, von den in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Datenlokalisierungsauflagen (also die Aufbewahrung bzw. Speicherung der Dokumente und Unterlagen im Inland) – ungeachtet dessen, ob die Bestimmungen der FFDR für die Aufbewahrungsbestimmungen der gegenständlichen Vorlage massgeblich sind oder nicht – abzusehen. Dies aus den nachfolgenden Gründen:

- Die Kritik von Moneyval betreffend die fehlenden Aufbewahrungspflichten beinhaltete auch die Empfehlung zur Aufbewahrung der erforderlichen

Dokumente und Unterlagen im Inland. 41 Diese Kritik wiederum basierte auf den Erfordernissen der zum Zeitpunkt der Länderprüfung geltenden FATF-Empfehlung 24. Diese sah eine Aufbewahrung von Gründungs- bzw. Gesellschaftsdokumenten (sog. «basic information») im Inland vor. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die FATF-Empfehlung 24 im März 2022, also nach der Länderprüfung von Liechtenstein im September 2021, revidiert wurde. Diese geht nun vom Inlandserfordernis ab und sieht keine Aufbewahrung von Gründungs- bzw. Gesellschaftsdokumenten im Inland mehr vor. Einzig die Aufbewahrung der Daten zu «shareholders or members» ist gemäss der FATF-Empfehlung 24 noch im Inland erforderlich. Dies aber auch nur insofern, als dass das betreffende Land kein Register zu den wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern führt. Da Liechtenstein ein Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern führt, ist somit auch das Mitgliederverzeichnis von Vereinen nicht zwingend im Inland aufzubewahren. Gemäss den internationalen Vorgaben ist somit weder die Aufbewahrung von Gründungs- bzw. Gesellschaftsdokumenten und sich auf spätere Änderungen dieser Dokumente beziehende Unterlagen noch die des Mitgliederverzeichnisses im Inland erforderlich, wodurch es an einer entsprechenden internationalen Empfehlung für die Inlandsaufbewahrung fehlt. Gemäss der gegenständlichen Vorlage ist es folglich ausreichend, wenn die aufzubewahrenden Dokumente und Unterlagen sowie das Mitgliederverzeichnis innert angemessener Frist im Inland zur Verfügung stehen.

 Auch der geltende Art. 182a Abs. 2 PGR sieht vor, dass die Geschäftsbücher oder Aufzeichnungen und Belege «innert angemessener Frist am Sitz der

^{41 «}No explicit requirement is placed on legal persons to maintain documents covering information listed under c.24.3 and ensure that they are available **within the country**. Similarly, there is no explicit requirement for this information to be held post dissolution.»

Verbandsperson zur Verfügung stehen» müssen. Auch Art. 923 Abs. 1 PGR sieht eine korrespondierende Aufbewahrungspflicht für die Aufzeichnungen und Belege von Treuhänderschaften vor. Demgemäss gibt es bereits Bestimmungen im PGR, die nicht die Aufbewahrung im Inland erfordern, sondern stattdessen die Zurverfügungstellung innert angemessener Frist vorsehen. Im Sinne eines einheitlichen Rechtsrahmens innerhalb des PGR soll eine analoge Bestimmung für die in dieser Vorlage massgeblichen Aufbewahrungsbestimmungen vorgesehen werden.

5. <u>ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCK-</u> <u>SICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG</u>

Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Zu Art. 106 Abs. 2 Ziff. 2

Art. 106 Abs. 2 nennt die Ausnahmen für Verbandspersonen von der Eintragungspflicht in das Handelsregister. Für Vereine sieht der geltende Art. 106 Abs. 2 Ziff. 2 vor, dass eine Eintragung nicht erforderlich ist bei Vereinen, die nicht einen solchen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, der im Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes besteht, und die nicht revisionspflichtig sind. Mit anderen Worten, ein Verein muss sich nur dann ins Handelsregister eintragen lassen, wenn er für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder wenn er revisionspflichtig ist.

Neu wird Art. 106 Abs. 2 Ziff. 2 aufgrund der mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Anpassungen von Art. 247 Abs. 2 insofern kürzer gefasst, als lediglich darauf hingewiesen wird, dass eine Eintragung nicht erforderlich ist für Vereine, welche die Voraussetzungen nach Art. 247 Abs. 2 nicht erfüllen.

D.h., ein Verein muss sich dann in das Handelsregister eintragen lassen, wenn er für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, revisionspflichtig ist (beides wie bisher) oder wenn er überwiegend Vermögenswerte sammelt oder verteilt, die für gemeinnützige Zwecke bestimmt sind und keine Ausnahme nach Art. 247 Abs. 4 vorliegt (neu). Näheres zum neuen Eintragungsgrund siehe unter Punkt 3.1 sowie in den Erläuterungen zu Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3.

Zu Art. 142 Abs. 1a

Da der neue Abs. 1a Vorschriften zur Aufbewahrung der Gründungsdokumente einschliesslich deren Änderungen nach Art. 182 Abs. 3 vorsieht, soll die Sachüberschrift vor Art. 142 um den Begriff «Gründungsdokumente» erweitert werden.

Der neue Abs. 1a sieht sinngemäss die Anwendung des geltenden Abs. 1 vor. Dies bedeutet, dass aufgelöste Gesellschaften mit Persönlichkeit und ihnen gleichgestellte Verbandspersonen die Gründungsdokumente und sich auf spätere Änderungen der Gründungsdokumente beziehende Unterlagen nach Art. 182 Abs. 3 auf Kosten der Liquidationsmasse an einem vom Liquidator zu bestimmenden sicheren Ort nach Massgabe von Art. 1059 (Vorgaben hinsichtlich der Form der Führung bzw. Aufbewahrung) für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren haben und die Dokumente und Unterlagen nach Ablauf dieser Frist nach Ermessen der Liquidatoren zu verwenden sind.

Der neue Abs. 1a soll vor dem Hintergrund der FATF-Empfehlung 24 eingefügt werden, wonach die Gründungs- bzw. Gesellschaftsdokumente («basic information») nicht nur während aufrechter Dauer eines Rechtsträgers (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 182 Abs. 3), sondern auch für eine gewisse Zeit nach Auflösung und Liquidation (Beendigung) eines Rechtsträgers aufzubewahren sind, um so den Zugang der zuständigen Behörden (insbesondere der Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden) zu diesen Dokumenten sicherzustellen.

Wie unter Punkt 4.2 ausgeführt, sieht die Regierung von den in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen inländischen Datenlokalisierungsauflagen ab. Im Sinne dieser Ausführungen ist vorgesehen, dass die Liquidatoren während der Aufbewahrungsfrist dafür Sorge zu tragen haben, dass die Gründungsdokumente und Unterlagen nach Art. 182 Abs. 3 innert angemessener Frist im Inland zur Verfügung stehen.

Wer der Pflicht nach Abs. 1a nicht nachkommt, soll nach dem neuen § 66 Abs. 2b SchlT mit einer Ordnungsbusse belegt werden können (siehe hierzu die Erläuterungen zu § 66 Abs. 2b SchlT).

Die THK bemängelte in ihrer Stellungnahme, dass der Begriff «Gründungsdokumente» in der Vorlage des Vernehmlassungsberichts nicht näher definiert werde, weshalb nicht klar sei, welche Dokumente genau von diesem Begriff erfasst seien. Es stelle sich die Frage, ob dies lediglich Statuten und Beistatuten seien oder hierzu beispielsweise auch der Gründungsauftrag zähle. Des Weiteren stelle sich auch die Frage, was genau in der Wortfolge «sämtliche weitere auf spätere Änderungen dieser Dokumente bezügliche Unterlagen» unter den Begriff «Unterlagen» subsumiert werde. Die THK erachtete es als wichtig, zumindest in den Materialien eine entsprechende Präzisierung vorzunehmen. Dies scheine insbesondere auch aus Gründen der Rechtssicherheit wichtig, da Verstösse gegen diese Aufbewahrungspflichten sanktioniert werden könnten.

Die Regierung entspricht diesem Ersuchen einer Konkretisierung in den Materialien. Unter dem Begriff «Gründungsdokumente» werden insbesondere Statuten,
Zusatzurkunden zu den Statuten wie Beistatuten, Reglemente, sonstige Errichtungsurkunden bzw. Gründungsverträge, allfällige Gründungsaufträge und weitere im Zusammenhang mit der Gründung bzw. Errichtung eines Rechtsträgers stehende Dokumente verstanden. Insofern fällt auch die Korrespondenz mit Behörden, wie insbesondere mit dem Handelsregister, mittels welcher ein Rechtsträger

zur Eintragung oder Hinterlegung angemeldet wird, unter den Begriff der Gründungsdokumente. Unter dem Begriff «Unterlagen» werden jene Dokumente verstanden, die eine Änderung der Gründungsdokumente oder Löschung des Rechtsträgers (z.B. Beschlussprotokolle) betreffen sowie sämtliche in diesem Zusammenhang geführte Korrespondenz mit Behörden, wie insbesondere dem Handelsregister.

Zu Art. 180a Abs. 4

Laut dem geltenden Abs. 3 sind Verbandspersonen von der Verpflichtung gemäss Abs. 1 (mindestens ein Mitglied der Verwaltung muss eine sogenannte Art. 180a-Person sein) ausgenommen, die aufgrund des Gewerbegesetzes oder eines anderen Spezialgesetzes einen Geschäftsführer besitzen müssen oder die von der Regierung, einer Gemeinde, der Grundverkehrsbehörde oder einer anderen Behörde beaufsichtigt werden, wobei dies nicht für Stiftungen gilt, die der Aufsicht gemäss Art. 552 § 29 unterstehen. Das Erfordernis zur Bestellung einer Art. 180a-Person gilt nach dem bestehenden Recht insofern für sämtliche Verbandspersonen, ausgenommen jene, welche die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllen. Demgemäss müssten nach dem bestehenden Recht auch Vereine, sofern sie nicht für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, eine Art. 180a-Person bestellen.

Wie unter Punkt 4.2 ausgeführt, wird der bestehende Abs. 3 – entgegen der Vernehmlassungsvorlage – unverändert belassen und speziell für Vereine ein neuer Abs. 4 eingefügt. Gemäss diesem neuen Abs. 4 Ziff. 1 sind Vereine, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, von der Verpflichtung über ein qualifiziertes Mitglied der Verwaltung (Art. 180a-Person) verfügen zu müssen, ausgenommen. Ebenso von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Vereine gemäss Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3, die im Handelsregister eintragungspflichtig sind, sofern ausnahmslos sämtliche Zahlungen des Vereins über eine oder mehrere auf ihn

lautende Kontoverbindungen in Liechtenstein, einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz erfolgen (Abs. 4 Ziff. 2). In diesem Zusammenhang wird zu Zwecken der Klarstellung Folgendes festgehalten: Wenn beispielsweise anlässlich einer Veranstaltung Spendengelder gesammelt werden, die dann in der Folge unmittelbar auf das Vereinskonto einbezahlt werden, sind diese als Zahlungen über das Vereinskonto zu betrachten.

Vereine, die aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, sind also dann verpflichtet, eine Art. 180a-Person zu bestellen, wenn sie über gar kein Bankkonto oder über Bankkonten ausserhalb des EWR und der Schweiz verfügen (allenfalls auch zusätzlich zu Bankkonten im EWR bzw. der Schweiz), über welche Zahlungen des Vereins abgewickelt werden. Die Verpflichtung zur Bestellung einer Art. 180a-Person trifft auch auf revisionspflichtige Vereine gemäss Art. 247 Abs. 2 Ziff. 2 i.V.m. Art. 251b Abs. 1 zu.

Der Vollständigkeit halber wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Vereine, die für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, von der Pflicht zur Bestellung einer Art. 180a-Person weiterhin ausgenommen sind, weil bereits das bisherige Recht diese Ausnahme für Verbandspersonen vorsieht und Vereine in diesem Sinne als «Verbandspersonen» gemäss der Formulierung in Art. 180a Abs. 3 qualifizieren.

Die neue Bestimmung des Abs. 4 soll hinsichtlich des Erfordernisses zur Bestellung einer Person nach Art. 180a für Vereine für Rechtssicherheit sorgen, indem der Kreis der Vereine, die zur Bestellung einer Art. 180a-Person verpflichtet sind, im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage wesentlich eingeschränkt wird. Diese Einschränkung basiert auf Risiko- und Grössenüberlegungen, wobei in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Ausführungen unter den Punkten 2.2 und 2.3 verwiesen wird. In diesem Zusammenhang wird nochmals festgehalten, dass Freizeit-, Sport- und andere Vereine zu gemeinschaftlichen Aktivitäten nicht zur

Bestellung einer Art. 180a-Person verpflichtet und somit nicht von diesen neuen Bestimmungen betroffen sind.

Zu Art. 182 Abs. 3

Nach nochmaliger Überprüfung hat die Regierung den im bestehenden Art. 182 Abs. 3 verwendeten und in der Vernehmlassungsvorlage beibehaltenen Begriff «Schriftstücke» abgeändert in «Dokumente und Unterlagen». Mit dieser neuen Formulierung soll sichergestellt werden, dass auch nicht in physischer Form vorhandene Schriftstücke, wie beispielsweise elektronische Dokumente und Unterlagen, herausgegeben werden müssen. Die Wortfolge «Dokumente und Unterlagen» bezieht sich somit sowohl auf physische als auch auf elektronische Dokumente und Unterlagen.

Abs. 3 Satz 2 sieht neu vor, dass die Verwaltung von Verbandspersonen die Gründungsdokumente und sich auf spätere Änderungen der Gründungsdokumente beziehende Unterlagen aufbewahren muss. Hinsichtlich der Begriffe «Gründungsdokumente» und «Unterlagen» wird auf die Erläuterungen zu Art. 142 Abs. 1a verwiesen. Art. 1059 (Vorgaben hinsichtlich der Form der Führung bzw. Aufbewahrung) findet sinngemäss Anwendung.

Mit der neuen Bestimmung wird eine entsprechende Kritik aus dem Länderbericht/MER vom Mai 2022 adressiert (siehe Ausführungen unter Punkt 2.5).

Wie unter Punkt 4.2 erläutert, sieht die Regierung in dieser Vorlage von Datenlokalisierungsauflagen im Inland ab. Neu hat die Verwaltung dafür Sorge zu tragen, dass die Gründungsdokumente sowie sich auf spätere Änderungen der Gründungsdokumente beziehende Unterlagen innert angemessener Frist im Inland zur Verfügung stehen müssen. Wer der Pflicht nach Abs. 3 nicht nachkommt, soll nach dem neuen § 66 Abs. 2b SchlT mit einer Ordnungsbusse belegt werden können (siehe hierzu die Erläuterungen zu § 66 Abs. 2b SchlT).

Zu Art. 239 Abs. 5

Gemäss dem geltenden Art. 239 Abs. 1 haben alle inländischen Verbandspersonen einen Repräsentanten zur Vertretung der Verbandsperson gegenüber den Behörden zu bestellen, sofern insbesondere nicht eine inländische Zustelladresse bezeichnet worden ist (Abs. 4).

Diese Vorschrift gilt bereits heute auch für Vereine. Neu sollen eintragungspflichtige Vereine nach Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 («gemeinnützige Vereine») jedoch zwingend einen Repräsentanten bestellen müssen, d.h., eine inländische Zustelladresse ist nicht mehr ausreichend.

In diesem Sinne sieht der neue Abs. 5⁴² vor, dass der geltende Abs. 4 auf Vereine nach Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 («gemeinnützige Vereine») keine Anwendung findet. Somit haben gemeinnützige Vereine, die zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, keine Möglichkeit, von der Ausnahmebestimmung des Abs. 4 Gebrauch zu machen, sodass sie zwingend einen Repräsentanten gemäss Art. 239 zu bestellen haben.

Als Repräsentant kommen gemäss Art. 239 Abs. 1 und 2 ein dauernd im Inland wohnhafter Staatsangehöriger eines EWR-Mitgliedstaates oder eine inländische Verbandsperson in Betracht. Bereits heute gibt es zahlreiche gemeinnützige Vereine, die sich freiwillig im Handelsregister haben eintragen lassen und auch über

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage handelt es sich bei Abs. 5 um eine neue Bestimmung.

einen Repräsentanten verfügen. Die Funktion des Letzteren wird dann häufig von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Mit dieser neuen Verpflichtung zur Bestellung eines Repräsentanten bei bestimmten eintragungspflichtigen Vereinen sollen die Empfehlungen der FATF bzw. die Kritik von Moneyval in risikobasierter und zielgerichteter Form adressiert werden. Indem Vereine, die einem höheren Risiko des Missbrauchs für Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind, zur Bestellung eines Repräsentanten verpflichtet werden, wird gewährleistet, dass den zuständigen Behörden mittels des Repräsentanten eine Ansprechperson im Inland zur Verfügung steht und ist insbesondere der allenfalls notwendige Zugang zu erforderlichen Informationen und Unterlagen im Inland gesichert. Dabei wird insbesondere auch auf den neuen Art. 247a Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 Ziff. 2 hingewiesen, wonach der Vorstand eines gemeinnützigen Vereins dafür Sorge zu tragen hat, dass der Repräsentant Zugang zum Mitgliederverzeichnis hat (siehe Näheres hierzu in den Erläuterungen zu Art. 247a). Die Bestellung eines Repräsentanten entspricht im Grunde der «Person, die Wohnsitz in der Schweiz hat» (siehe hierzu den seit 1. Januar 2023 geltenden Art. 69 Abs. 2 chZGB), und damit auch der in der Schweiz gewählten Lösung.

Dabei wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit eines Repräsentanten nur dann der sorgfaltspflichtrechtlichen Aufsicht der FMA untersteht, sofern diese berufsmässig auf fremde Rechnung erbracht wird. Es ist davon auszugehen, dass die Funktion des Repräsentanten üblicherweise von einem Mitglied des Vorstands für den jeweiligen Verein ausgeübt wird, wie dies heute auch in der Praxis schon vorkommt. Somit wird diese Tätigkeit von der jeweiligen Person in der Regel weder berufsmässig noch auf fremde Rechnung erbracht und unterliegt somit auch nicht der sorgfaltspflichtrechtlichen Aufsicht der FMA.

Zu Art. 246 Abs. 1

Gemäss dem geltenden Abs. 1 erlangt ein Verein Rechtspersönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist.

Diese Regelung soll dahingehend ergänzt werden, dass eintragungspflichtige Vereine (Art. 247 Abs. 2) die Persönlichkeit erst mit der Eintragung in das Handelsregister erlangen. Dies entspricht sowohl den stiftungsrechtlichen Bestimmungen als auch den Bestimmungen zu den weiteren Rechtsformen des PGR (vgl. dazu auch Art. 106 Abs. 1) und soll damit den Bestimmungen zur Eintragungspflicht zur Durchsetzung verholfen werden.

Zu Art. 247 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 sowie Abs. 3 bis 6

Der geltende Abs. 2 entspricht der vormals geltenden Fassung des Art. 61 Abs. 2 chZGB. Das bedeutet, dass in Liechtenstein bis anhin nur Vereine, die für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder revisionspflichtig sind, in das Handelsregister eingetragen werden mussten.

Die letzte Abänderung im schweizerischen Vereinsrecht (neuer Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 chZGB) soll grundsätzlich in Abs. 2 Ziff. 3 nachvollzogen werden. So soll zusätzlich zu den beiden bereits bestehenden Eintragungstatbeständen ein neuer, dritter hinzukommen: Die Eintragungspflicht soll auf Vereine mit erhöhtem Missbrauchsrisiko im Bereich der Terrorismusfinanzierung ausgedehnt werden. Damit sind solche Vereine gemeint, die überwiegend Vermögenswerte für gemeinnützige Zwecke sammeln oder verteilen (siehe hierzu die funktionelle Definition von NPOs der FATF-Empfehlung 8), und bei denen kein Ausnahmetatbestand vorliegt, der ein geringes Risiko rechtfertigt. Damit soll insbesondere auch den Empfehlungen des Länderberichts/MER vom Mai 2022 entsprochen werden (siehe in diesem Zusammenhang insbesondere die Ausführungen unter den Punkten 2.2 und 3.1).

Die Regierung hat die Definition von gemeinnützigen Vereinen in Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 nochmals überprüft und an die funktionelle Definition von NPOs der FATF-Empfehlung 8 angepasst, da die ursprüngliche Definition gemäss Vernehmlassungsvorlage zu unerwünschten und damit allenfalls «kritischen» Konstellationen geführt hätte (siehe Näheres hierzu in den Ausführungen unter Punkt 4.2). Die FATF-Empfehlung 8 definiert NPOs ausschliesslich anhand der überwiegend gemeinnützigen Tätigkeit, d.h., wenn Vermögenswerte überwiegend für gemeinnützige Zwecke gesammelt oder verteilt werden, spricht die FATF gemäss ihrer Definition von einer NPO.⁴³ Der in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Auslandsbezug von gemeinnützigen Vereinen stellt somit in der gegenständlichen Vorlage kein Kriterium mehr für die Definition als «gemeinnütziger Verein» dar.

Neu wird in Abs. 3 der Begriff «Überwiegen» konkretisiert, wodurch – entgegen der Vernehmlassungsvorlage – eine Definition auf gesetzlicher Stufe erfolgt (anstatt in einem Merkblatt oder einer Wegleitung). Das Überwiegen ist nach dem Verhältnis zwischen den für gemeinnützige Zwecke bestimmten Vermögenswerten und jenen für andere Zwecke zu beurteilen. Diese Bestimmung orientiert sich an der stiftungsrechtlichen Regelung in Art. 552 § 2 Abs. 3. Sofern also der überwiegende Teil der Vermögenswerte für gemeinnützige und nicht andere Zwecke, wie beispielsweise Zwecke der gemeinsamen Freizeitgestaltung, gewidmet ist und verwendet wird, fällt der betreffende Verein unter die Definition eines «gemeinnützigen Vereins» nach Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 und unterliegt damit der Eintragungspflicht. Dabei wird analog zur stiftungsrechtlichen Bestimmung des Art. 552 § 2 Abs. 3 in Abs. 3 auch eine Zweifelsregel vorgesehen, die festlegt, dass ein Verein, bei welchem nicht feststeht, ob die Vermögenswerte in einem bestimmten

^{43 «}Eine juristische Person, eine Rechtsvereinbarung oder Organisation, die sich hauptsächlich damit beschäftigt, Vermögenswerte für wohltätige, religiöse, kulturelle, bildende, soziale oder brüderliche Zwecke oder zur Ausübung anderer Arten von «guten Werken» zu sammeln oder zu verteilen.»

61

Zeitpunkt ganz oder überwiegend für andere als gemeinnützige Zwecke bestimmt sind, als «gemeinnütziger Verein» im Sinne von Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 anzusehen ist.

Gemäss Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 i.V.m. Abs. 3 ist also ein Verein, der überwiegend Vermögenswerte sammelt oder verteilt, die für gemeinnützige Zwecke bestimmt sind, neu im Handelsregister eintragungspflichtig. Zu den möglichen Ausnahmetatbeständen siehe die Erläuterungen zu Abs. 4 unten.

Mit gemeinnützigen Zwecken sind gemäss FATF-Definition wohltätige, religiöse, kulturelle, bildende, soziale oder brüderliche Zwecke und andere Arten von «guten Werken» gemeint, sodass von einer weiten Begriffsdefinition auszugehen ist. Dies stimmt im Grunde mit der Definition von Gemeinnützigkeit nach Art. 107 Abs. 4a überein. Nicht unter den Begriff des gemeinnützigen Zwecks im Sinne dieser Gesetzesbestimmung fallen also beispielsweise Sport-, Freizeit- und Selbsthilfevereine. Ebenso wenig fallen Wirtschaftsvereine wie Berufs-, Arbeitgeber- oder Angestelltenvereine, die gemeinsame wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder vertreten, unter diese Definition.

Der Begriff «Vermögenswerte» richtet sich nach der Definition der FATF von «Funds» und wird demgemäss weit gefasst: «Der Begriff Vermögenswerte bezeichnet Vermögenswerte jeder Art, ob körperlich oder unkörperlich, materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich, auf welche Art auch immer erworben sowie rechtliche Dokumente oder Instrumente in jeglicher Form, einschliesslich elektronisch oder digital oder der Nachweis des Eigentums oder Interesses an solchen Vermögenswerten.» 44

Siehe Glossar in den FATF-Empfehlungen, Stand November 2023, S. 131: https://www.fatf-gafi.org/en/publications/Fatfrecommendations/Fatf-recommendations.html

62

Mit der Sammlung von Vermögenswerten wird auf alle Beiträge Bezug genommen, die hauptsächlich der Unterstützung des Vereins oder von ihm begünstigter bzw. von ihm unterstützter Werke dienen. Ob um diese Beiträge ersucht wurde (z.B. im Rahmen einer Spendensammlung) oder nicht, ist irrelevant.⁴⁵ Ziel sind sämtliche Arten des Sammelns von Vermögenswerten. Ob ein Spendenaufruf beispielsweise in der Öffentlichkeit oder per Post, an der Haustür, per E-Mail oder anlässlich einer Zusammenkunft erfolgt, ist unerheblich. Es erfolgt somit keine Beschränkung auf öffentliche Sammlungen. Ausserdem spielt es keine Rolle, ob die für gemeinnützige Zwecke bestimmten Vermögenswerte direkt oder indirekt (z.B. über Partnerorganisationen) gesammelt oder verteilt werden.

Generell alle Beiträge, die aufgrund einer Gegenleistung des Vereins erbracht werden, fallen nicht unter die Definition der Sammlung von Vermögenswerten.

Ebenso umfasst die Verteilung von Vermögenswerten nur solche, die der Empfängerseite ausschliesslich als Unterstützung, d.h. ohne eine Gegenleistung, zugesprochen werden. Dabei können auch Unterstützungsleistungen in Form von Naturalien und Dienstleistungen einer Verteilung von Vermögenswerten gleichkommen, wenn sie mit den Mitteln des Vereins finanziert werden oder dessen Vermögenswerte bilden.

Der neue Abs. 4 gibt dem Amt für Justiz die Möglichkeit, gemeinnützige Vereine von der Eintragungspflicht auf Antrag auszunehmen. Dabei gilt ganz generell, dass Vereine, die ein geringes Risiko aufweisen, für Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, von der Eintragungspflicht ausgenommen werden können. Eine Befreiung von der Eintragungspflicht soll insbesondere aufgrund folgender Kriterien erfolgen können:

Vgl. Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Geldwäschereigesetzes vom 26. Juni 2019, S. 79.

- Höhe der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte;
- Herkunft oder Ziel der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte;
- Verwendungszweck der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte.

Sofern also die gesammelten oder verteilten Vermögenswerte eine gewisse «kritische» Höhe nicht überschreiten, die Herkunft oder das Ziel der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte aus geografischer Sicht als wenig oder überhaupt nicht risikobehaftet beurteilt wird und/oder der Verwendungszweck der Vermögenswerte keine unmittelbaren oder mittelbaren Bezugspunkte zum Bereich der Terrorismusfinanzierung aufweist, kann das Risiko grundsätzlich als gering bzw. geringer betrachtet werden, sodass dies eine Ausnahme von der Eintragungspflicht rechtfertigen kann.

Das Netzwerk für Entwicklungszusammenarbeit in Liechtenstein regte im Zusammenhang mit der Eintragungspflicht an, die möglichen Ausnahmen von derselben auf Verordnungsebene zu regeln (anstatt in einem Merkblatt oder einer Wegleitung).

Diesem Vorbringen des Netzwerkes für Entwicklungszusammenarbeit in Liechtenstein wird entsprochen. In diesem Sinne sieht die gegenständliche Vorlage in Abs. 6 neu eine entsprechende Verordnungskompetenz vor. Die Regierung wird daher Näheres zur Eintragungspflicht und den Ausnahmen in der HRV regeln, insbesondere die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, die Mitteilungspflicht bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung sowie deren Entzug.

Dabei sollen zwei Ausnahmetatbestände für gemeinnützige Vereine vorgesehen werden:

- Einerseits für jene Vereine, welche die für gemeinnützige Zwecke bestimmten Vermögenswerte – unabhängig von ihrer Höhe – ausschliesslich im EWR oder in der Schweiz sammeln und verteilen.
- Andererseits sollen sich jene gemeinnützigen Vereine auf Antrag ausnehmen lassen können, die Vermögenswerte für gemeinnützige Zwecke ausserhalb des EWR oder der Schweiz sammeln oder verteilen, jedoch abhängig von der Höhe der Vermögenswerte und dem Herkunfts- bzw. Zielland der Vermögenswerte.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung gemäss einem der zwei Ausnahmetatbestände hat das Amt für Justiz diese zu erteilen. In diesen Fällen wird angesichts eines aus geografischer Sicht reduzierten Risikos bzw. einer verhältnismässig geringen Höhe der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte von einem geringen Risiko des Missbrauchs für Terrorismusfinanzierung ausgegangen, weshalb eine Ausnahme von der Eintragungspflicht und den damit verbundenen Folgeverpflichtungen gerechtfertigt erscheint. Im Übrigen soll das Amt für Justiz auch weitere Vereine von der Eintragungspflicht ausnehmen können, sofern es nach einer entsprechenden Prüfung des Antrags ein geringes Risiko des Missbrauchs für Terrorismusfinanzierung im Sinne von Art. 247 Abs. 4 PGR als gegeben erachtet.

Der geltende Abs. 3 sieht vor, dass der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister die Statuten sowie das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder beizufügen
sind. Abs. 3 wird nunmehr zu Abs. 5 und wird dahingehend ergänzt, dass der Anmeldung gegebenenfalls auch eine Erklärung des Vorstands beizulegen ist, dass es
sich um einen gemeinnützigen Verein nach Abs. 2 Ziff. 3 handelt, d.h. um einen
Verein, der überwiegend Vermögenswerte sammelt oder verteilt, die für gemeinnützige Zwecke bestimmt sind, und bei dem kein Ausnahmetatbestand nach
Abs. 4 erfüllt ist.

Abs. 6 sieht neu, wie oben erwähnt, eine Verordnungskompetenz für die Regierung vor. Die Verordnung soll Näheres zur Eintragungspflicht und zu den Ausnahmen von dieser Pflicht regeln, insbesondere die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, die Mitteilungspflicht bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung sowie den Entzug derselben.

Zu Art. 247a

Bei Art. 247a handelt es sich um eine neue Bestimmung, welche die Führung und Aufbewahrung des Mitgliederverzeichnisses für bestimmte Vereine regelt. Entsprechend soll auch die Sachüberschrift «IIa. Mitgliederverzeichnis» vor Art. 247a eingefügt werden.

Vereine, die zur Eintragung in das Handelsregister aufgrund einer Revisionspflicht (Art. 247 Abs. 2 Ziff. 2) oder der überwiegenden Sammlung oder Verteilung von Vermögenswerten für gemeinnützige Zwecke (Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3) verpflichtet sind, sollen neu gemäss Abs. 1 ein Verzeichnis zu führen haben, in dem die Mitglieder mit gewissen Angaben eingetragen werden. Die Vereine haben sicherzustellen, dass die Informationen im Verzeichnis korrekt und stets aktuell sind.

Die Pflicht zur Führung eines Mitgliederverzeichnisses erfüllt die Anforderungen der FATF-Empfehlung 24. Im Länderbericht/MER vom Mai 2022 wurde die Erfüllung von Empfehlung 24 durch Liechtenstein von Moneyval als weitgehend konform (und nicht gänzlich konform) bewertet, weshalb die Pflicht zur Führung eines Mitgliederverzeichnisses auch auf alle eintragungspflichtigen Vereine ausgedehnt werden soll. Davon ausgenommen bleiben jedoch diejenigen Vereine, die für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, da diese Vereine weder einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind noch gewisse Grössenkriterien erreichen.

Die Pflicht zur Führung eines Mitgliederverzeichnisses verbessert die Dokumentation, steigert damit auch die Transparenz von Vereinen und ermöglicht es, neben Informationen zu den Vorstandsmitgliedern, die aus dem Handelsregister ersichtlich sind, auch Informationen zu den Mitgliedern eines Vereins für die zuständigen Behörden in Verdachtsfällen zugänglich zu machen. Durch die Informationen zu den Mitgliedern wird der Umfang an Informationen vervollständigt und werden dadurch beispielsweise auch Abgleiche der Mitglieder zu Listen mit Personen, die Verbindungen zu terroristischen Organisationen aufweisen, ermöglicht.

Wie unter Punkt 4.2 ausgeführt, wurden die erforderlichen Angaben im Mitgliederverzeichnis im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage eingeschränkt. Im Verzeichnis müssen die Mitglieder mit Namen, Vornamen und Wohnsitzadresse oder Firma und Sitz eingetragen werden. Aufgrund des Verzichts auf die Überprüfung der Angaben durch Einsichtnahme in ein beweiskräftiges Dokument werden in Abs. 1 – in Abweichung zur Vernehmlassungsvorlage – nur noch die Angaben, nicht aber mehr die Belege erwähnt.

Wie ebenfalls unter Punkt 4.2 erläutert, ist gemäss den internationalen Vorgaben keine Aufbewahrung des Mitgliederverzeichnisses im Inland erforderlich. Gemäss der gegenständlichen Vorlage ist es folglich ausreichend, wenn das Mitgliederverzeichnis innert angemessener Frist im Inland zur Verfügung steht. Im Übrigen wird ergänzend auf die Erläuterungen zu Art. 142 Abs. 1a und Art. 182 Abs. 3 verwiesen.

In diesem Sinne ist in Abs. 2 vorgesehen, dass der Vorstand das Mitgliederverzeichnis aufzubewahren und dafür Sorge zu tragen hat, dass das Verzeichnis innert angemessener Frist im Inland zur Verfügung steht und der Repräsentant eines gemeinnützigen Vereins nach Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 Zugang zum Verzeichnis hat. Dadurch wird gewährleistet, dass die Informationen letztlich auch für die zuständigen Behörden im Inland zur Verfügung stehen, insbesondere bei Verdachtsfällen mit Bezug zur Terrorismusfinanzierung.

67

Gemäss Abs. 3 hat der Vorstand die Angaben gemäss Abs. 1 über jedes Mitglied während zehn Jahren nach der Streichung des entsprechenden Mitglieds aus dem Verzeichnis aufzubewahren. Der Vorstand hat auch in diesem Falle dafür Sorge zu tragen, dass diese Angaben innert angemessener Frist im Inland zur Verfügung stehen und der Repräsentant eines gemeinnützigen Vereins nach Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 Zugang zu diesen Angaben hat. Mittels der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren soll die Identifikation ehemaliger Mitglieder sichergestellt werden. Diese Information kann im Rahmen von Verdachtsfällen des Missbrauchs für Terrorismusfinanzierung und daraus resultierenden Untersuchungen zentral sein. Hinsichtlich der Sicherstellung des Zugangs zu den Angaben für die zuständigen Behörden im Inland wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Die DSS stellte die Erforderlichkeit einer Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren in Frage, insbesondere auch, da die FATF-Empfehlungen lediglich fünf Jahre vorsehe.

Die FATF-Empfehlung 24 sieht eine «Mindestaufbewahrungsfrist» von fünf Jahren («for at least five years») betreffend Informationen und Daten von gelöschten Rechtsträgern vor. 46 Zudem sehen sowohl das PGR, beispielsweise in Art. 142 betreffend die Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Geschäftspapiere und in Art. 728 betreffend die Kollektivgesellschaft hinsichtlich Löschung und Aufbewahrung von Büchern und Papieren, als auch das SPG in Art. 20 Abs. 2 betreffend kundenbezogene Unterlagen, Geschäftskorrespondenz und Belege Aufbewahrungsfristen von jeweils zehn Jahren vor. Da also einerseits die FATF-Empfehlung 24 keine fixe Aufbewahrungsfrist vorgibt und andererseits Abweichungen zu anderen Bestimmungen des PGR und dem SPG aus Sicht der Regierung vermieden werden sollten, sollen die Angaben des Mitgliederverzeichnisses für zehn Jahre aufbewahrt werden. Es wäre zudem nicht nachvollziehbar, die Gründungsdokumente für zehn

⁴⁶ FATF-Empfehlungen, Stand November 2023, Interpretativnote zu Empfehlung 24, Buchstabe B, Ziffer 8.

Jahre aufbewahren zu müssen (siehe Art. 142 Abs. 1a neu), das Mitgliederverzeichnis jedoch nur für fünf Jahre. Um den Rechtsanwendenden nicht mit verschiedenen Aufbewahrungsfristen zu konfrontieren, hält die Regierung somit an der Aufbewahrungsfrist für das Mitgliederverzeichnis von zehn Jahren fest.

Wer den Pflichten nach Abs. 1 bis 3 nicht nachkommt, soll nach dem neuen § 66 Abs. 2b SchlT mit einer Ordnungsbusse belegt werden können (siehe hierzu die Erläuterungen zu § 66 Abs. 2b SchlT).

Gemäss Abs. 4 findet Art. 1059 sinngemäss auf die Führung und Aufbewahrung des Mitgliederverzeichnisses Anwendung.

Zu Art. 252 Abs. 3

Der geltende Art. 252 Abs. 3 sieht vor, dass die Mitgliedschaft mangels abweichender Statutenbestimmung weder veräusserlich noch vererblich ist. Die Möglichkeit zur Abweichung von der Unveräusserlichkeit und Unvererbbarkeit mittels Statutenbestimmungen soll aufgehoben werden. Der Grund dafür liegt darin, dass es sich bei Mitgliedschaftsrechten eines Vereins um höchstpersönliche Rechte handelt, die naturgemäss nicht veräussert oder vererbt werden können.

Damit erfolgt auch eine Angleichung an die Schweiz, welche in Art. 70 Abs. 3 chZGB seit jeher vorsieht, dass eine Mitgliedschaft weder veräusserlich noch vererblich ist.

Zu Art. 259 Abs. 1

Der geltende Art. 259 Abs. 1 sieht vor, dass mit Bewilligung der Regierung auch Vereine mit dem hauptsächlichen Zweck des Betriebes eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes durch Eintragung in das Handelsregister errichtet werden können, wobei in den Statuten über Mitgliedschaft übertragbare Wertpapiere gleich wie bei eingetragenen Genossenschaften vorgesehen werden können.

Abs. 1 soll aus zwei Gründen aufgehoben werden. Erstens steht die Bestimmung in Widerspruch zu Art. 246 Abs. 1 (ideeller, also nicht-wirtschaftlicher Zweck eines Vereins) und zweitens hat sie keine praktische Relevanz. Es ist kein Fall bekannt, in welchem mittels Bewilligung der Regierung ein Verein mit dem hauptsächlichen Zweck des Betriebes eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes durch Eintragung in das Handelsregister errichtet worden wäre. Totes Recht sollte im Sinne der Übersichtlichkeit und Aktualität der Regelwerke gestrichen werden. Die mangelnde Relevanz ergibt sich naturgemäss daraus, dass zur Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke zahlreiche andere Rechtsformen zur Verfügung stehen (siehe auch VGH 2020/068 und Ausführungen unter Punkt 2.6).

Zu Art. 968 Abs. 1

Die Bestimmung regelt das amtliche Verfahren für den Fall, dass eine Eintragung im Handelsregister nicht mehr mit den Tatsachen übereinstimmt und es versäumt wurde, die geänderten Tatsachen zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die geltende Vorschrift sieht vor, dass das Amt für Justiz den oder die Anmeldungspflichtigen unter Hinweis auf die Vorschriften und Androhung einer Ordnungsbusse aufzufordern hat, binnen vierzehn Tagen die erforderliche Änderung oder Löschung anzumelden.

Neu erhält das Amt für Justiz die Möglichkeit, in schwerwiegenden Fällen eine Ordnungsbusse auch ohne vorherige Aufforderung und Androhung einer Ordnungsbusse zu verhängen. Denkbar wäre beispielsweise, dass es über einen längeren Zeitraum versäumt wurde, die Eintragung der Auflösung und Liquidation sowie des Liquidators beim Handelsregister anzumelden und somit der Anschein erweckt wird, dass sich die betreffende Verbandsperson nicht in Liquidation befindet. In einem solchen Fall könnte die Ordnungsbusse auch ohne vorherige Aufforderung und Androhung verhängt werden.

Mit dieser Änderung soll dem Kritikpunkt aus dem Länderbericht/MER vom Mai 2022 von Moneyval Rechnung getragen werden, gemäss welchem Sanktionen für die Nichtanmeldung von Änderungen oder die nicht unverzügliche Anmeldung von Änderungen nur nach vorheriger Aufforderung und Androhung einer Ordnungsbusse verhängt werden können. Aus Sicht von Moneyval fehle es somit an einer Möglichkeit zur direkten bzw. sofortigen Sanktionierung, also ohne vorherige Aufforderung und Androhung einer Ordnungsbusse. Nur in letzterem Fall könne auch eine präventive Wirkung in Bezug auf die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften des PGR erzielt werden.

Um jedoch weiterhin in jenen Fällen, in denen keine schwerwiegenden Verletzungen der genannten Verpflichtungen vorliegen, die Aufforderung und Androhung einer Ordnungsbusse im Sinne einer «Verwarnung» zu ermöglichen, soll die Anpassung von Art. 968 Abs. 1 so erfolgen, dass eine sofortige Sanktionierung ausschliesslich auf schwerwiegende Fälle beschränkt wird.

Zu § 66 Abs. 2b und 3 SchlT

Da die Sanktionsvorschrift des § 66 in Abs. 2b auch auf Aufbewahrungspflichten sowie Pflichten hinsichtlich des Mitgliederverzeichnisses Bezug nimmt, ist die Sachüberschrift durch die Wortfolge «Aufbewahrungs- und Verzeichnispflicht» zu ergänzen und infolge dieser Ergänzung entsprechend anzupassen.

Nach nochmaliger Überprüfung hat die Regierung festgestellt, dass die Formulierung in Abs. 2b gemäss der Vernehmlassungsvorlage insofern unzureichend war, als damit zwar eine Sanktionierung im Falle von Pflichtverletzungen möglich war, aber nur eingeschränkt für den Fall, dass den Pflichten des Art. 142 Abs. 1a, Art. 182 Abs. 3 oder Art. 247a Abs. 1, 2 oder 3 überhaupt nicht nachgekommen

wird. Die nicht fristgerechte Erfüllung⁴⁷ sowie die nicht vollständige oder inhaltlich nicht richtige Erfüllung der genannten Pflichten⁴⁸ waren somit in der Vernehmlassungsvorlage keiner Sanktionierung unterworfen. Um eine Sanktionierung auch bei nicht fristgerechter, nicht vollständiger oder inhaltlich nicht richtiger Erfüllung der Pflichten zu ermöglichen, wurde Abs. 2b entsprechend ergänzt.

Der neue Abs. 2b soll der Durchsetzbarkeit der neuen Verpflichtungen nach Art. 142 Abs. 1a, Art. 182 Abs. 3 zweiter Satz und Art. 247a Abs. 1, 2 und 3 dienen. Entsprechend soll, wer seinen Pflichten nach den genannten Bestimmungen vorsätzlich nicht oder nicht fristgerecht nachkommt bzw. diese nicht vollständig oder inhaltlich nicht richtig erfüllt, vom Landgericht auf Antrag oder von Amts wegen im Ausserstreitverfahren mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 5'000 bestraft werden. Handelt der Täter fahrlässig, beträgt die Ordnungsbusse bis zu CHF 1'000.

Mit dieser Sanktionsvorschrift soll sichergestellt werden, dass die für die inländischen Behörden relevanten Unterlagen im Bedarfsfall auch tatsächlich vorhanden und zugänglich sind. Damit wird der FATF-Empfehlung 24 Rechnung getragen, wonach die Aufbewahrungspflichten für bestehende sowie aufgelöste und liquidierte Rechtsträger gelten sollen und die Durchsetzung dieser Vorschriften mittels Sanktionen zu gewährleisten ist.

In der Vernehmlassungsvorlage war eine fortgesetzte Verhängung der Ordnungsbussen nach dem neuen Abs. 2b nicht vorgesehen. Da dies im bestehenden Recht in § 66 Abs. 3 SchlT für die Ordnungsbussen nach Abs. 1, 2 und 2a bereits möglich

Siehe hierzu die Anforderung in Art. 142 Abs. 1a und Art. 182 Abs. 3 zweiter Satz, Gründungsdokumente und sich auf spätere Änderungen der Gründungsdokumente beziehende Unterlagen innert angemessener Frist im Inland zur Verfügung zu stellen.

Siehe hierzu die Anforderung in Art. 142 Abs. 1a und Art. 182 Abs. 3 zweiter Satz, Gründungsdokumente und sich auf spätere Änderungen der Gründungsdokumente beziehende Unterlagen aufzubewahren und im Inland zur Verfügung zu stellen, sowie die Anforderung in Art. 247a Abs. 1, 2 und 3, gewisse Angaben zu den Mitgliedern eines Vereins (einschliesslich gestrichener Mitglieder) zu erheben und aufzubewahren.

ist, erscheint es nur konsequent, dass § 66 Abs. 3 SchlT entsprechend um die neue Sanktionsvorschrift des Abs. 2b ergänzt wird. Dadurch wird sichergestellt, dass sämtliche Ordnungsbussen im Bedarfsfall fortgesetzt verhängt werden können, bis entweder die jeweiligen Pflichten erfüllt wurden oder der Nachweis geleistet wurde, dass keine entsprechende Pflicht besteht. Diesbezüglich ist klarstellend zu erwähnen, dass die Herstellung des gesetzmässigen Zustands nicht davon befreit, die jeweils verpflichtete Person mit einer Ordnungsbusse bestrafen zu können, die der jeweiligen Verpflichtung bislang überhaupt nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen ist.

Der neue Abs. 3 stellt demgemäss sicher, dass die in der neuen Sanktionsvorschrift des Abs. 2b vorgesehenen Ordnungsbussen ebenso wie die bereits in den Abs. 1, 2 und 2a vorgesehenen Ordnungsbussen fortgesetzt verhängt werden können, bis entweder die Pflichten erfüllt wurden oder der Nachweis geleistet wurde, dass keine Pflicht (mehr) besteht.

Zu den Übergangsbestimmungen

Aufgrund diverser Anpassungen in den Art. 180a, Art. 247 und Art. 247a mussten abweichend von der Vernehmlassungsvorlage auch die Übergangsbestimmungen entsprechend angepasst werden, was auch zu einer neuen Strukturierung der Übergangsbestimmungen zwecks Verbesserung der Übersichtlichkeit genutzt wurde. Zudem stellte die Regierung fest, dass hinsichtlich der Pflichten gemäss den Übergangsbestimmungen auch entsprechende Strafbestimmungen und Massnahmen vorzusehen sind.

Art. 1 der Übergangsbestimmungen regelt die Anwendung des neuen Rechts auf bestehende Vereine.

Gemäss Abs. 1 Ziff. 1 haben im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorlage bestehende Vereine gemäss Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 («gemeinnützige Vereine») die

Pflichten zur Eintragung in das Handelsregister, zur Bestellung eines Repräsentanten und zur Erstellung eines Mitgliederverzeichnisses innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der gegenständlichen Vorlage zu erfüllen, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass die Erstellung eines Mitgliederverzeichnisses nicht für die Vergangenheit zu erfolgen hat. Dabei hat die Eintragung in das Handelsregister nach Massgabe von Art. 247 Abs. 5 (u.a. Vorlage einer Erklärung, dass es sich um einen «gemeinnützigen Verein» handelt) zu erfolgen.

Alternativ zu Abs. 1 Ziff. 1 sieht Abs. 1 Ziff. 2 vor, dass ein «gemeinnütziger Verein» gemäss Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 einen Antrag auf Ausnahme von der Eintragungspflicht beim Amt für Justiz stellen kann, wobei ein solcher Antrag ebenfalls binnen der 18-Monatsfrist zu stellen ist. Wird einem solchen Antrag von Seiten des Amtes stattgegeben, unterliegt der betreffende Verein nicht der Eintragungspflicht und somit auch nicht den in dieser Vorlage vorgesehenen Folgeverpflichtungen.

Ferner haben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorlage bestehende Vereine nach Abs. 2, sofern sie bereits in das Handelsregister eingetragen sind, innert 18 Monaten die Erklärung gemäss Art. 247 Abs. 5 beim Amt für Justiz einzureichen. D.h., dass ungeachtet einer bereits erfolgten Eintragung in das Handelsregister ein bestehender Verein dennoch dazu verpflichtet ist, die Erklärung, dass es sich um einen «gemeinnützigen Verein» nach Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 handelt, beim Amt für Justiz einzureichen. Dieses Vorgehen ermöglicht es dem Amt für Justiz, einen vollständigen Überblick über die Anzahl sämtlicher gemeinnütziger Vereine zu erhalten, andernfalls den Anforderungen im Länderbericht/MER zur vollständigen Identifikation aller gemeinnützigen Vereine nicht nachgekommen werden kann.

Abs. 3 sieht vor, dass auch bestehende Vereine gemäss Art. 247 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 zur Bestellung einer Art. 180a-Person verpflichtet sind. Dies bedeutet, dass revisionspflichtige Vereine sowie jene eintragungspflichtigen gemeinnützigen Vereine, die über keine auf den Verein lautende Kontoverbindung oder

Kontoverbindungen in Liechtenstein, einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz verfügen, über die ausnahmslos sämtliche Zahlungen des Vereins erfolgen, innert 18 Monaten nach Inkrafttreten der gegenständlichen Gesetzesvorlage über eine Person nach Art. 180a in ihrer Verwaltung verfügen müssen.

Art. 2 enthält Strafbestimmungen und Massnahmen im Falle der Verletzung der Pflichten nach Art. 1 (Anwendung des neuen Rechts auf bestehende Vereine). Gemäss Abs. 1 kommen § 66 Abs. 2b und 3 SchlT sinngemäss zur Anwendung, sofern die Pflichten gemäss Art. 1 Abs. 1 und 2 verletzt werden. Abs. 2 sieht im Falle der Nichterfüllung oder nicht fristgerechten Erfüllung der Pflicht nach Art. 1 Abs. 3 (Bestellung einer Art. 180a-Person) vor, dass Art. 971 Abs. 1 Ziff. 3 sinngemäss zur Anwendung kommt. Dies heisst, dass es in diesen Fällen von Amts wegen zur Auflösung und Liquidation einer juristischen Person (also des betreffenden Vereines) kommt.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der gegenständlichen Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

7. <u>AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN-SATZ</u>

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Dem Amt für Justiz kommen primär die Aufgaben der fortlaufend wahrzunehmenden Eintragung von eintragungspflichtigen Vereinen im Handelsregister sowie der Prüfung der Genehmigung von Anträgen auf Befreiung von der Eintragungspflicht zu. Eine solche Befreiung von der Eintragungspflicht kann nur aufgrund von bestimmten Kriterien erfolgen. Die hierfür zu erfüllenden Kriterien sowie der Prozess

der Antragstellung beim Amt für Justiz (erforderliche Angaben und Unterlagen etc.) sollen basierend auf den gesetzlichen Vorgaben sowie der HRV in einer Wegleitung näher konkretisiert werden, um so den Vereinen eine Unterstützung bei der Antragsstellung auf Befreiung zu bieten.

Entgegen der Vernehmlassungsvorlage ist Anknüpfungspunkt für die Eintragungspflicht der Vereine neu deren überwiegend gemeinnützige Tätigkeit, also das Sammeln oder Verteilen von Geldern für gemeinnützige Zwecke, und sollen verschiedene Ausnahmetatbestände von der Eintragungspflicht bestehen. Aufgrund dieser Ausnahmetatbestände ist davon auszugehen, dass eine beträchtliche Anzahl von Anträgen von Vereinen auf Ausnahme von der Eintragungspflicht beim Amt für Justiz eingehen wird, die zu prüfen sind. Aufgrund dessen ist mit einem höheren Aufwand beim Amt für Justiz zu rechnen.

Die FMA ist von den Bestimmungen dieser Vorlage nur insofern tangiert, als dass bestimmte Vereine unter gewissen Voraussetzungen einer Art. 180a-Person bedürfen. Dabei handelt es sich einerseits um revisionspflichtige Vereine und andererseits um gemeinnützige Vereine, die über keine auf den Verein lautende Kontoverbindung in Liechtenstein, einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz verfügen, über die ausnahmslos sämtliche Zahlungen des Vereins erfolgen. Die Art. 180a-Person obliegt aufgrund der von ihr ausgeübten Tätigkeit der sorgfaltspflichtrechtlichen Aufsicht der FMA. Aufgrund der sehr eingeschränkten Voraussetzungen wird die Anzahl solcher Vereine, die über eine Art. 180a-Person verfügen müssen, jedoch nur sehr gering sein, weshalb der FMA nach derzeitigem Stand weder neue Kernaufgaben zukommen noch ein Mehraufwand auf Seiten der FMA entstehen wird.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Es wird davon ausgegangen, dass aus oben genannten Gründen in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vorlage ein Personalaufbau im Amt für Justiz um eine befristete Stelle im Umfang von 0.5 VZÄ (Vollzeitäquivalent) erforderlich wird.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Als von gegenständlicher Vorlage betroffene Ziele können SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) und SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) angesehen werden.

Gemäss Unterziel 8.3. sollen entwicklungsorientierte Politiken gefördert, produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützt werden und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigt werden.

Risiken im NPO-Bereich sind sehr komplex. Die vorgeschlagenen Bestimmungen erleichtern das Risikomanagement von NPO-spezifischen Risiken durch die Finanzintermediäre und können somit zur Formalisierung und zum Wachstum von NPOs, was Vereine häufig sind, beitragen.

Gemäss Unterziel 16.a sollen die zuständigen nationalen Institutionen namentlich durch internationale Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen zur Verhütung von Gewalt und zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität unterstützt werden.

Die mit der gegenständlichen Vorlage vorgesehenen Bestimmungen zur Verbesserung der Transparenz von Vereinen mit erhöhtem Risiko für Terrorismusfinanzierung minimieren das Risiko, dass Vereine zum Zweck der Terrorismusfinanzierung

missbraucht werden und tragen somit zum Frieden, zur Verhütung von Gewalt sowie zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität bei.

7.4 Evaluation

Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes soll evaluiert werden, ob die unter Punkt 7.2 vorgesehene befristete Stellenerhöhung im Umfang von 0.5 VZÄ weiterhin erforderlich ist.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

<u>Antrag,</u>

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

gez. Dr. Daniel Risch

III. <u>REGIERUNGSVORLAGE</u>

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 106 Abs. 2 Ziff. 2

- 2) Eine Eintragung ist nicht erforderlich:
- 2. für Vereine, die die Voraussetzungen nach Art. 247 Abs. 2 nicht erfüllen;

Art. 142 Sachüberschrift und Abs. 1a

V. Aufbewahrung von Geschäftsbüchern und Geschäftspapieren sowie Gründungsdokumenten

1a) Abs. 1 findet sinngemäss auf die Aufbewahrung von Gründungsdokumenten und sich auf spätere Änderungen der Gründungsdokumente beziehende Unterlagen nach Art. 182 Abs. 3 Anwendung. Die Liquidatoren haben während der Aufbewahrungsfrist dafür Sorge zu tragen, dass die Gründungsdokumente und Unterlagen nach Art. 182 Abs. 3 innert angemessener Frist im Inland zur Verfügung stehen.

Art. 180a Abs. 4

- 4) Ebenso sind von der Verpflichtung gemäss Abs. 1 Vereine ausgenommen, die:
- 1. nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind;
- zur Eintragung in das Handelsregister gemäss Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 verpflichtet sind, sofern sämtliche Zahlungen des Vereins über eine oder mehrere auf ihn lautende Kontoverbindungen in Liechtenstein, einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz erfolgen.

Art. 182 Abs. 3

3) Die Gründer haben der Verwaltung alle die Errichtung der Verbandsperson betreffenden Dokumente und Unterlagen herauszugeben. Die Verwaltung hat die Gründungsdokumente und sich auf spätere Änderungen der Gründungsdokumente beziehende Unterlagen aufzubewahren und dafür Sorge zu tragen, dass die Gründungsdokumente und Unterlagen innert angemessener Frist im Inland zur Verfügung stehen. Art. 1059 ist sinngemäss anzuwenden.

Art. 239 Abs. 5

5) Abs. 4 findet auf Vereine nach Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 keine Anwendung.

Art. 246 Abs. 1

1) Vereine, die sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder anderen nicht wirtschaftlichen Aufgabe widmen, erlangen die Persönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist. Vereine, die zur Eintragung in das Handelsregister gemäss Art. 247 Abs. 2 verpflichtet sind, erlangen die Persönlichkeit mit der Eintragung.

Art. 247 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 sowie Abs. 3 bis 6

- 2) Der Verein ist zur Eintragung verpflichtet, wenn er:
- 2. revisionspflichtig ist; oder
- 3. überwiegend Vermögenswerte sammelt oder verteilt, die für gemeinnützige Zwecke bestimmt sind, sofern keine Ausnahme gemäss Abs. 4 vorliegt.
- 3) Das Überwiegen im Sinne von Abs. 2 Ziff. 3 ist nach dem Verhältnis der für gemeinnützige Zwecke zu den für andere Zwecke bestimmten Vermögenswerten zu beurteilen. Steht nicht fest, ob die Vermögenswerte des Vereins in einem bestimmten Zeitpunkt ganz oder überwiegend für andere als gemeinnützige Zwecke bestimmt sind, so ist er als gemeinnütziger Verein im Sinne von Abs. 2 Ziff. 3 anzusehen.
- 4) Das Amt für Justiz kann Vereine gemäss Abs. 2 Ziff. 3 auf Antrag von der Eintragungspflicht ausnehmen, wenn sie insbesondere aufgrund folgender Kriterien einem geringen Risiko des Missbrauchs für Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind:
- 1. Höhe der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte;

- 2. Herkunft oder Ziel der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte;
- 3. Verwendungszweck der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte.
- 5) Der Anmeldung sind die Statuten, das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder sowie gegebenenfalls eine Erklärung, dass es sich um einen Verein gemäss Abs. 2 Ziff. 3 handelt, beizufügen.
- 6) Die Regierung regelt das Nähere über die Eintragungspflicht sowie die Ausnahmen von der Eintragungspflicht mit Verordnung, insbesondere:
- 1. die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung;
- 2. die Mitteilungspflicht bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung;
- 3. den Entzug einer Ausnahmegenehmigung.

Art. 247a

IIa. Mitgliederverzeichnis

- 1) Vereine, die zur Eintragung in das Handelsregister gemäss Art. 247 Abs. 2 Ziff. 2 oder 3 verpflichtet sind, haben ein Verzeichnis zu führen, in dem die Mitglieder mit Namen, Vornamen und Wohnsitzadresse oder Firma und Sitz eingetragen werden.
- 2) Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis aufzubewahren und dafür Sorge zu tragen, dass:
- 1. das Verzeichnis innert angemessener Frist im Inland zur Verfügung steht; und
- der Repräsentant eines Vereins gemäss Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 Zugang zum Verzeichnis hat.

- 3) Er hat die Angaben gemäss Abs. 1 über jedes Mitglied während zehn Jahren nach der Streichung des entsprechenden Mitglieds aus dem Verzeichnis aufzubewahren und dafür Sorge zu tragen, dass:
- 1. diese Angaben innert angemessener Frist im Inland zur Verfügung stehen; und
- 2. der Repräsentant eines Vereins gemäss Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 Zugang zu diesen Angaben hat.
- 4) Im Übrigen ist auf die Führung und Aufbewahrung des Mitgliederverzeichnisses Art. 1059 sinngemäss anzuwenden.

Art. 252 Abs. 3

3) Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

Art. 259 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 968 Abs. 1

1) Stimmt eine Eintragung im Handelsregister mit den Tatsachen nicht mehr überein, so hat das Amt für Justiz den oder die Anmeldungspflichtigen unter Hinweis auf die Vorschriften und Androhung einer Ordnungsbusse oder in schwerwiegenden Fällen unter sofortiger Verhängung einer Ordnungsbusse aufzufordern, binnen 14 Tagen die erforderliche Änderung oder Löschung vorzunehmen.

§ 66 SchlT Sachüberschrift, Abs. 2b und 3

- 2. Rechnungslegungs-, Rechnungsprüfungs-, Offenlegungs-, Aufbewahrungs- und Verzeichnispflicht
- 2b) Wer seinen Pflichten gemäss Art. 142 Abs. 1a, Art. 182 Abs. 3 oder Art. 247a Abs. 1, 2 oder 3 vorsätzlich nicht oder nicht fristgerecht nachkommt bzw. diese nicht vollständig oder inhaltlich nicht richtig erfüllt, wird vom Landgericht auf Antrag oder von Amts wegen im Ausserstreitverfahren mit einer Ordnungsbusse bis zu 5 000 Franken bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so beträgt die Ordnungsbusse bis zu 1 000 Franken.
- 3) Die Ordnungsbussen nach den Abs. 1, 2, 2a und 2b können fortgesetzt verhängt werden, bis entweder die Pflichten nach Abs. 1, 2, 2a oder 2b erfüllt wurden oder der Nachweis geleistet ist, dass eine Pflicht gemäss Abs. 1, 2, 2a oder 2b nicht besteht.

II.

Übergangsbestimmungen

Art. 1

Anwendung des neuen Rechts auf bestehende Vereine

- 1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Vereine gemäss Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 sind verpflichtet:
- sich innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Massgabe von Art. 247 Abs. 5 in das Handelsregister eintragen zu lassen, einen Repräsentanten gemäss Art. 239 zu bestellen sowie ein Mitgliederverzeichnis gemäss Art. 247a zu erstellen; oder
- 2. innerhalb der Frist nach Ziff. 1 beim Amt für Justiz einen Antrag auf Ausnahme von der Eintragungspflicht gemäss Art. 247 Abs. 4 einzureichen.

2) Ist ein Verein gemäss Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Handelsregister eingetragen, so hat er ungeachtet der erfolgten Eintragung die Erklärung gemäss Art. 247 Abs. 5 innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Amt für Justiz einzureichen.

3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Vereine gemäss Art. 247 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 haben die Pflicht gemäss Art. 180a Abs. 1 innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfüllen, sofern sie nicht nach Massgabe von Art. 180a Abs. 4 davon ausgenommen sind.

Art. 2

Strafbestimmungen und Massnahmen

- 1) Wird den Pflichten nach Art. 1 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen bzw. werden diese nicht vollständig oder inhaltlich nicht richtig erfüllt, so findet § 66 Abs. 2b und 3 SchlT sinngemäss Anwendung.
- 2) Wird der Pflicht nach Art. 1 Abs. 3 nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen, so findet Art. 971 Abs. 1 Ziff. 3 sinngemäss Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.